DStGB
DOKUMENTATION N° 91

Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund
www.dstgb.de

Drogenbeauftragte der Bundesregierung

Sabine Bätzing, MdB

Verlagsbeilage „Stadt und Gemeinde INTERAKTIV“ Ausgabe 7-8/2009

Verfasser:
Drogenbeauftragte der Bundesregierung,
Sabine Bätzing, MdB, und das
Redaktionsteam der Drogenbeauftragten
unter Leitung von Dr. Tilmann Holzer

Uwe Lübking, Beigeordneter für Recht und Soziales,
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Ulrich Mohn, Referatsleiter Recht und Verfassung,
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Titelfoto:
Pixelio/J. Bredehorn / WS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Dr. Gerd Landsberg **4**

Vorwort Sabine Bätzing, MdB, Drogenbeauftragte der Bundesregierung **5**

I. Dimension des Themas
Betroffener Personenkreis, Gesundheitsgefährdung, finanzielle Auswirkungen 6

II. Handlungsalternativen der unterschiedlichen Akteure
1. Nationales Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Alkoholprävention 7
2. Experten-Hearing zum „Nationalen Aktionsplan Alkohol“ 7
3. Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure 7

III. Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden
Hinweis auf den vierten bundesweiten kommunalen Wettbewerb „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“ 8
1. Präventive Maßnahmen 8
   - Beispiel Stadt Münster: Kampagne „VOLL ist OUT“ mit gezielter Elternarbeit 9
   - Beispiel Stadt Ingelheim – das Vier-Säulen-Konzept „Green Room“ 10
   - Beispiel Landkreis Borken: Kampagne „Vollrausch – ohne mich“ 10
   - Beispiel Gemeinde Strullendorf: Kampagne basiert auf Leitbild 12
   - Beispiel Kreisstadt Korbach: Säulen „Vorbeugung“, „Information“ und „Kontrolle“ 12
   - Beispiel Stadt Haren (Ems): Lehren „nein sagen“ zu können 13
   - Beispiel Gemeinde Dettenhausen: Gesundheitsförderung und Suchtvorbeugung 14
   - Beispiel Stadt Freiberg am Neckar: KOVE-Projekt „PUR LEBEN“ 14
   - Beispiel Stadt Lohne: Prävention anlässlich lokaler Events 15
   - Beispiel Gemeinde Bötzingen: „Runder Tisch der Jugend“ 16
   - Beispiel Kreis Regensburg: Alkoholprävention in einer ländlichen Region 17
   - Beispiel Lörrach: Alkoholprävention mit Unterstützung durch das Bundesprogramm „HaLT – Hart am LimiT“ 18
   - Beispiel Herzogtum Lauenburg: Jugendschutz-Aktionsteams 20
   - Beispiel Gemeinde Kiefersfelden: Synergieeffekte im Netzwerk 21
   - Beispiel Steglitz-Zehlendorf: Prävention von Alkoholmissbrauch Schwangerer 22
   - Aktuelles Urteil: Beschränkung des Alkoholverkaufs an Tankstellen außerhalb der üblichen Ladenöffnungszeiten rechtmäßig 23
   - „Aktionsplan Jugendschutz der Tankstellen-Branche“ 23
2. Restriktive Maßnahmen
   - Konsequente Anwendung des Jugendschutzrechts 24
   - Verfügungen aufgrund des Gaststättengesetzes 24
   - Gerichtsentscheidungen in diesem Zusammengang 25
   - Alkoholverbot in der Öffentlichkeit 27
     - Beispiel einer Allgemeinverfügung: Konstanz 27
     - Beispiel München MVG: Alkoholverbot im ÖPNV 28
   - Konsequente Durchsetzung geltenden Rechts – Testkäufe 28
     - Testkäufe in Hildesheim (Niedersachsen) 28
     - Testkäufe in Langenau (Baden-Württemberg) 29
   - Beispiel für gezieltes Einwirken auf Beteiligte: Aktion KafKA – Kein Alkohol für Kinder (Neukölln) 29
   - Kommunale Werbebeschränkungen für Alkohol in Friedrichshain-Kreuzberg 29

IV. DStGB-Forderungen an den Gesetzgeber
- Forderungen eines Nationalen Aktionsprogramms zur Alkoholprävention 30
- Klärung bei Ermächtigungen zum Erlass von Alkoholverbotszonen 30
- Nachtverkaufsverbote 30
- Klarstellung der Ermächtigungen zum Einsatz jugendlicher „Testkäufer“ 31

Vorwort des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Dr. Gerd Landsberg Hauptgeschäftsführer des DStGB

Für den DStGB haben präventive und restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Angesichts schwerwiegender gesundheitlicher Probleme, die die „Alltagsdroge“ Alkohol verursacht, und angesichts der Tatsache, dass bereits 20 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren regelmäßig Alkohol trinken, sind alle Ebenen gefordert, mit den Vielfalt der im Rechtstaat zur Verfügung stehenden Maßnahmen den schlimmsten Folgen dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Aber auch die Eltern sind gefordert. Auch sie müssen ihren elterlichen Aufsichtspflichten nachkommen. Eltern haben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten!

Der DStGB hat sich unter anderem im Rahmen eines Nationalen Aktionsprogramms für eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs eingesetzt und gefordert, dass auch in bisher umstrittenen Bereichen ein größeres Spektrum an Maßnahmen in Betracht gezogen wird. So fordert der DStGB zum Beispiel eine Rechtsgrundlage im Jugendschutzgesetz für so genannte „Testkäufe“, Verkaufsverbote an Tankstellen, Kiosken und Supermärkten nach 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr morgens und – soweit noch nicht vorhanden – landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen, um Alkoholverbote auf bestimmten öffentlichen Plätzen zu erlassen.

Um Kenntnisse zu „best practices“ im Bereich der kommunalen Suchtprävention zu verstärken, beteiligt sich der DStGB an dem kommunalen Wettbewerb „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“ und kooperiert mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unter anderem bei der hier vorliegenden Dokumentation „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“.

Viele Städte und Gemeinden sind in diesem Bereich bereits seit langem aktiv. Wie phantasievoll und konsequent sie dabei vorgehen, zeigen wir in dieser Dokumentation anhand von sehr gelungenen Beispielen aus großen wie kleinen Kommunen auf, die uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.

Für die gute Zusammenarbeit im Interesse der Alkoholprävention und der effektiven Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs danke ich der Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Frau Sabine Bätzing, MdB, und Ihrem Redaktionsteam unter Leitung von Herrn Dr. Holzer.

Berlin, im Juli 2009

Ihr Dr. Gerd Landsberg

Vorwort der Drogenbeauftragten der Bundesregierung

Alkoholmissbrauch ist eines der größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken in Deutschland. Alkoholmissbrauch ist nach Tabakkonsum und Bluthochdruck das dritthöchste Risiko für Krankheit und vorzeitigen Tod.

Auf der anderen Seite wird Alkohol seit Menschengedenken genussvoll in Deutschland konsumiert. Zudem verzichtet ein bestimmter Teil der Bevölkerung vollständig auf den Alkoholkonsum. Für die gesamte Bevölkerung wird hingegen die Punktnüchternheit in bestimmten Situationen gefordert: im Straßenverkehr, während der Schwangerschaft, der Medikamenteneinnahme, bei der Arbeit sowie für Kinder und Jugendliche.

Der zunehmend frühere Trinkbeginn von Kindern und die beständig steigende Zahl der aufgrund von Alkoholvergiftungen in Krankenhäuser eingelieferten Kinder und Jugendliche bereiten nicht nur Eltern und den zuständigen Stellen große Sorgen: lag die Zahl im Jahr 2000 noch bei 9 500 betrunkenen und teilweise bewusstlosen Kindern und Jugendlichen, so verzeichnetet die aktuellste Statistik für 2007 einen Anstieg auf 23 100 oder 142 Prozent.

Ich würde mir für die Zukunft eine noch intensivere Vernetzung der Städte und Gemeinden in Deutschland hinsichtlich der Alkoholprävention wünschen. In einigen unserer Nachbarstaaten wurden im Rahmen der dortigen Nationalen Alkoholpräventionspläne eine enge Vernetzung der kommunalen Alkoholprävention durchgeführt – mit großem Erfolg wie die Berichte aus der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder Schweden zeigen. Daher rege ich eine gemeinsame Prüfung der dortigen Erfahrungen an, mit dem Ziel einer auf die deutschen Verhältnisse angepassten Übertragung. Ein konkretes Beispiel hierfür wäre ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes zwischen den Leitern der Ordnungsämter und weiteren beteiligten Behörden, da dieses Thema seit einiger Zeit in der öffentlichen Diskussion steht, jedoch meist ohne die eigentlich Betroffenen zu hören.

Der Handlungsbedarf ist hoch, daher begrüße ich die bisherige enge, vertrauensvolle und sehr professionelle Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Landsberg und seinen Mitarbeitern, Herrn Lübking und Herrn Mohn und möchte mich für diese herzlich bedanken. Mein Wunsch ist es, dass diese Dokumentation das reichlich vorhandene „kommunale Wissen“ auf der horizontalen Ebene – von Kommune zu Kommune – weiterreicht und dadurch bundesweit eine qualitative Verbesserung der Alkoholprävention erreicht.

Sabine Bätzing

Sabine Bätzing, MdB
Drogenbeauftragte der Bundesregierung

I. Dimension des Themas

Betroffener Personenkreis, Gesundheitsgefährdung, finanzielle Auswirkungen

Der DStGB beobachtet seit langem mit Sorge den wieder ansteigenden Alkoholkonsum von Jugendlichen. Bei einer Überprüfung von 41 500 Jugendlichen durch die Polizei in Niedersachsen standen 15 600 unter Alkoholeinfluss, 544 von ihnen waren Kinder. Die Folgeschäden sind enorm: dies reicht von gesundheitlichen Schäden bei den Jugendlichen bis hin zu alkoholbedingten Gewalttaten, Vandalismus oder Trunkenheitsfahrten, die nicht selten zu Todesopfern führen.

Der Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung zeigt, dass in Deutschland etwa 1,3 Millionen Menschen alkoholabhängig sind. Studien zufolge ist die Menge des konsumierten Alkohols bei Kindern und Jugendlichen stark angestiegen. Das so genannte „Binge Drinking“ hat bei Jugendlichen stark zugenommen. Für „Binge drinking“ gibt es im Deutschen keine direkte Übersetzung. Internationalen Studien sprechen oft von diesem Phänomen, wenn man es mit einem hohen, unkontrollierten Alkoholkonsum innerhalb einer begrenzten Zeitdauer zu tun hat (etwa: Trinken bis zur Bewusstlosigkeit oder Koma-Trinken). Während 2005 noch 20 Prozent der Jugendlichen ein Mal im letzten Monat „gebingt“ hatten, sind es 2007 schon 26 Prozent gewesen. Die Zahl der Krankenhauseinweisungen 10- bis 20-Jähriger wegen Alkoholvergiftung hat sich von 2000 bis 2006 mehr als verdoppelt. Nach Berichten der Krankenkassen stieg zwischen 2007 und 2008 die Zahl der durch Alkoholmissbrauch verursachten Klinikaufenthalte von Kindern unter 15 Jahren deutlich an.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat 2008 eine Analyse von sieben sorgfältig durchgeführten Studien über den Einfluss der Alkoholwerbung auf Kinder und Jugendliche veröffentlicht. Die Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis: Je mehr Alkoholwerbung Kinder und Jugendliche sehen, desto früher beginnen sie mit dem Trinken und desto mehr trinken sie. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass Sie drei oder mehr alkoholische Getränke an einem einzigen Anlass trinken, steigt durch die Alkoholwerbung. In den Studien wird der große Handlungsbedarf für eine bessere Kontrolle der Alkoholwerbung unterstrichen. Die Ergebnisse rufen nach einer Reform der Selbstkontrolle.

Der DStGB fordert seit längerem, den Alkoholmissbrauch wirksam zu bekämpfen.

So gilt es zum einen, geltendes Recht umzusetzen. Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erlassen die kommunalen Behörden immer mehr Verfügungen zur Abwehr der Gefährdung der Gesundheit der Gäste.

Darüber hinaus bedarf es einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs. Hierauf zielt das Nationale Aktionsprogramm zur Alkoholprävention ab.

Dass Aktionsprogramme zur Alkoholprävention volkswirtschaftlich sehr nützlich sind, zeigen Berechnungen, die anhand bereits praktizierter Präventionskonzepte wie dem unten noch näher beschriebenen Konzept „HaLT – Hart am LimiT“ aufgezeigt worden sind.

Laut einer Untersuchung der Prognos AG sehen die Krankenkassen zunehmend in der Umsetzung des HaLT-Konzeptes eine gute Investition: Allein die Entgiftung eines Jugendlichen in der Klinik kostet die Krankenversicherung rund 500 Euro, nicht berücksichtigt sind die Kosten für den Notarzt oder erforderliche längere Klinikaufenthalte. Das Konzept senkt die Zahl der Wiedereinweisungen und hilft damit, die hohen alkoholbedingten Schädigungen durch Unfälle oder Gewaltdelikte zu vermeiden.

Es gilt zudem als wahrscheinlich, dass die frühe Ansprache betroffener Jugendlicher und ihrer Eltern den Beginn von Alkoholikerkarrieren verhindern kann. (s.u. III. 1.)

II. Handlungsalternativen der unterschiedlichen Akteure

1. Nationales Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Alkoholprävention

Am 9. Juni 2008 hat der Drogen- und Suchtrat der Bundesregierung Empfehlungen für ein Nationales Aktionsprogramm Alkoholprävention vorgelegt. Im „Drogen- und Suchtrat“ erarbeiten Vertreter aus Bundes- und Landesministerien, Dachverbänden und Ärztekammern unter Leitung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Sabine Bätzing, die strategischen Grundlagen für die Drogen- und Suchtpolitik der kommenden Jahre. Der Drogen- und Suchtrat berät die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Vorhaben. In seinen Empfehlungen für ein Nationales Programm zur Alkoholprävention weist der Rat darauf hin, dass sowohl auf die Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz abgezielt werden müsse, als auch Wert auf übergreifende Strategien der Verhältnisprävention gelegt werden müsse. Dabei geht es unter anderem um Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit, der Werbung sowie um Steuererhöhungen.

Der Drogen- und Suchtrat weist darauf hin, dass im Bereich der Alkoholprävention eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene tätig sind. Im Sinne eines effektiven Mitteleinsatzes und zur Erreichung von Synergieeffekten sollten die Maßnahmen der verschiedenen Verantwortlichen koordiniert werden.

In seinen Ausführungen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol setzt der Drogen- und Suchtrat einerseits auf eine Verstärkung der Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes, andererseits aber auf weiterführenden Maßnahmen wie die rechtliche Prüfung der Ermächtigungsgrundlagen zu dem in einigen Städten bereits praktizierten Verbot von Trinkgelagen in der Öffentlichkeit. Er verfolgt dabei das Ziel, die Übertragbarkeit solcher Ermächtigungen für das gesamte Bundesgebiet zu ermöglichen. Der Drogen- und Suchtrat empfiehlt darüber hinaus ausdrücklich eine Kooperation mit dem DStGB.

2. Experten-Hearing zum „Nationalen Aktionsplan Alkohol“

Im Rahmen eines Expertenhearings vom September 2008 äußerten geladene Verbände und Einzelexperten zwar vereinzelt auch Kritik an den mit dem „Nationalen Aktionsplan Alkohol“ vorgeschlagenen Regulierungen wie Werbe- und Sponsoringverboten, Steuererhöhungen und Verkaufsverboten. Bei der Anhörung machten Fachleute aus dem wissenschaftlichen und dem medizinischen Bereich, der Suchthilfe sowie Vertreter von Krankenkassen aber auch deutlich, dass das Ausmaß des Alkoholmissbrauchs eine verstärkte Präventionsarbeit erfordere und dass nur effektive Kontrollen einen wirksamen Jugendschutz garantierten würden.

Zur Notwendigkeit effektiverer Kontrollen des Jugendschutzrechts unterstützte die Mehrheit der Experten die Forderung des DStGB zum Einsatz jugendlicher Testkäufer. Der DStGB hat auf eine Schweizer Studie hingewiesen, die die präventive Wirkung von Testkäufen eindrucksvoll unterstreicht: Während im Jahr 2000 noch 83,5 Prozent der jugendlichen Testkäufer Alkohol ausgehändigt bekamen, waren es 2007 nur noch 27,7 Prozent. Dies bestätigt eindrucksvoll die Forderung in der DStGB-Stellungnahme nach einer gesetzlichen Klarstellung, dass kommunale Behörden zur Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes auch „Testkäufe“ bei Tankstellen, Supermärkten und Kiosken vornehmen dürfen.

3. Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure

Eltern, Kommunen, Krankenkassen und Politiker suchen nach Konzepten, wie dem sogenannten „Komasaufen“ von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden kann. Konzeptionelles Arbeiten verlangt nach einer guten Zusammenarbeit der Beteiligten und nach Ausarbeitung eines umfangreichen Programms mit ausgefeilter Präventionsstrategie. Letzteres ist den Netzwerken vor Ort zumindest in der Anfangszeit in der Regel nur mit Unterstützung durch ein Förderprogramm möglich.

Beispielhaft sei auf das Präventionskonzept „HaLT – Hart am LimiT“ verwiesen, das unten unter III.1. näher dargestellt werden soll. Dieses Bundesprogramm fördert in vielen Orten des Bundesgebietes das Zusammenspiel der Präventionseinrichtung mit Kooperationspartnern wie Jugendamt und Jugendgerichte, Lehrer /Schulen, Kliniken, Polizei, Wohngruppen, offene Jugendarbeit, Sanitäter (zum Beispiel DRK), Ausbildungsbetriebe und Schulsozialarbeit.

III. Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden

Hinweis auf den vierten bundesweiten kommunalen Wettbewerb „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“

Der DStGB hatte in seiner Stellungnahme zum Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention unter anderem angeregt, im Zuge der Umsetzung des Nationalen Aktionsprogramms die Verbreitung „best practices“ im Bereich der kommunalen Suchtprävention zu verstärken, damit diese möglichst viele Nachahmer finden.

Ein Schritt in diese Richtung erfolgte noch im Jahr 2008: Nach dem dritten kommunalen Wettbewerb unter dem Motto „Alkoholprävention vor Ort“ startete im September 2008 ein vierter bundesweiter kommunaler Wettbewerb unter dem Motto „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“ (Näheres hierzu unter www.kommunale-suchtpraevention.de).

Bei der Beschreibung von sinnvollen Maßnahmen ist zwischen präventiven Maßnahmen einerseits und den restriktiven, also auf die Bekämpfung von Rechtsverstößen gerichteten Maßnahmen andererseits zu unterscheiden.

1. Präventive Maßnahmen

Die Kommunen engagieren sich seit längerem in der Suchtprävention. Sie wenden hierfür zum Teil erhebliche finanzielle Mittel auf. Ein besonderer Schwerpunkt bildet die Alkoholprävention. Die kommunalen Maßnahmen setzen dabei auf eine Verbindung von Verhaltens- (Maßnahmen, die auf eine Beeinflussung des Verhaltens setzen) und Verhältnisprävention (Maßnahmen, die auf die Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen zielen). Notwendig für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Kooperation aller Akteure, sei es innerhalb der Kommunalverwaltungen (zum Beispiel Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt) oder mit Personen, Gruppen und Verbänden außerhalb der Verwaltung (zum Beispiel Vereine, Schulen, Kindergärten, Wohlfahrtsverbände, Jugendgruppen, Einzelhandel, Gaststätten). Die verbindliche Vernetzung dieser Akteure zum Beispiel durch Kooperationsvereinbarungen ist eine bedeutende Aufgabe kommunaler Suchtprävention.

Eine Zielgruppe der präventiven Maßnahmen sind die Eltern. Ihnen muss in diesem Rahmen ihre Vorbildrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Alkohol deutlich gemacht werden. Auch werden sie aufgefordert, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen.

Viele Kommunen setzen mit ihren präventiven Maßnahmen bereits im frühen Kindesalter an. So wird das Thema „Alkohol“ vielfach bereits in den Fortbildungen der Erzieherinnen und in den Schulen thematisiert. Die kommunale Familienhilfe kümmert sich vielerorts um suchtbelastete Familien, da Kinder, deren Eltern alkoholkrank sind, ein erhöhtes Risiko haben, selbst abhängig zu werden.

Alkoholpräventive Maßnahmen werden gezielt für Jugendliche vorgesehen, bei denen das Risiko für einen schädlichen Alkoholkonsum besonders hoch scheint.

Ein wichtiges Thema der kommunalen Alkoholprävention ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen. Zum einen besteht gerade in kleineren und mittelgroßen Städten und Gemeinden über die Vereine die Chance, Jugendliche aus den unterschiedlichsten sozialen Gruppen zu erreichen, zum anderen sind Vereine auch der Ort, wo Jugendliche zum Beispiel bei Sport- und Vereinsfesten, Siegesfeiern oder Sportfreizeiten Alkohol (zum Teil in erheblichen Umfang) trinken. So führen Städte Schulungsmaßnahmen für Vereine durch, in denen in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitgliedern nicht nur die Bestimmungen des Jugendschutzes nahe gebrachten werden, sondern insbesondere die Folgen von Alkoholgenuss für Kinder und Jugendliche sowie Schulungen zur Suchtentwicklung. Einige Städte machen die finanzielle Förderung der Vereine vom Besuch derartiger Schulungsmaßnahmen abhängig.

Intensiver Alkoholkonsum bei Veranstaltungen und Festen in den Städten und Gemeinden (zum Beispiel Schützenfesten, Weinfesten, Dorffesten, Karnevalveranstaltungen) ist eine zentrale Herausforderung für die kommunale Alkoholprävention.

Zum einen werden die Veranstalter strikt auf die Einhaltung des Jugendschutzes hingewiesen und Mitarbeiter der Jugendämter kontrollieren zusammen mit Ordnungsämtern und/oder der Polizei die Einhaltung und kümmern sich um die Jugendlichen, zum anderen werden bewusst Alkoholalternativen für die Jugendlichen angeboten (zum Beispiel Saftbars, alkoholfreie Cocktails).

Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Maßnahmen liegt in der Information der Gaststätten und des Einzelhandels über die Beachtung des Jugendschutzes sowie die Aufklärung über die Folgen des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen.

BEISPIEL Stadt Münster:
Kampagne „VOLL ist OUT“ mit gezielter Elternarbeit

„VOLL ist OUT“ ist eine Initiative des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster, mit der sich die Stadt Münster an Jugendliche, Eltern, Schule und Handel wendet. Zu der Initiative gehören ganz unterschiedliche Aktionen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche für ihr Trinkverhalten zu sensibilisieren und ihnen Alternativen aufzuzeigen. Eltern werden in ihrer Aufgabe unterstützt, ihren Kindern altersgerecht und lebensnah den Umgang mit der Kulturdroge Alkohol zu vermitteln.

Auf der Website www.vollistout.de werden auch Eltern gezielt angesprochen und diese bei der Wahrnehmung der Verantwortung für ihre Kinder unterstützt. Zunächst werden sie dafür sensibilisiert, dass die Alkoholproblematik bereits mit frühen Erfahrungen in dem Elternhaus im Zusammenhang stehen kann:

„Der Probeschluck auf der Familienfeier, süße Alkopops in der Werbung, die Flaschen, die einer in der Clique mitbringt – und schließlich trinkt man abends zu Hause ja auch mal ein Bierchen oder ein Glas Wein: Wie können es Eltern schaffen, dass ihre Kinder trotz all dieser Gelegenheiten lernen, verantwortungsvoll mit Alkohol umzugehen? Erst recht in einem Alter, in dem die Meinung der Eltern oft das letzte ist, was zählt.“

Erste Tipps hierzu gibt den Eltern das Faltblatt „VOLL ist OUT“, das auf der Website www.vollistout.de zur Verfügung steht. Darin liest man zum Beispiel folgende Hinweise:

- Vorbild sein

Kinder lernen schon viel über Alkohol, lange bevor sie selbst den ersten Schluck probieren. Das ist die Chance der Eltern:

- Leben Sie vor, was Ihr Kind lernen soll: Trinken Sie mäßig und genussvoll, verzichten auch Sie mal auf das Glas Rotwein zum Essen, das Bier zum Fernsehen.
- Kaufen Sie Ihrem Kind keinen Alkohol – und schicken Sie Ihr Kind auch nicht los, um für Sie Alkohol einzukaufen.
- Motivieren Sie Ihr Kind nicht, mal „zum Spaß“ Alkohol zu probieren.
- Informieren Sie Ihr Kind und weisen Sie auf mögliche Gefahren hin.

- Der erste Versuch

Ihr Kind hat zum ersten Mal Bier, Wein, Alkopops oder Schnaps getrunken:

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, warum es getrunken und welche Erfahrungen es gemacht hat.
- Äußern Sie Ihre Sorgen, ohne Vorwürfe zu machen.
- Nehmen Sie Ihr Kind ernst. Hören Sie zu, versetzen Sie sich in seine Lage und versuchen Sie, es zu verstehen.
- Stellen Sie sich auf kritische Fragen zu Ihrem eigenen Alkoholkonsum ein.
- Sie sind Vorbild. Seien Sie sich dessen bewusst!

- Zum ersten Mal betrunken

Ihr Kind kommt erstmals betrunken nach Hause. Kein Wunder, dass Sie mit Angst, Wut und Sorge reagieren. Doch das sind schlechte Begleiter im Gespräch mit Ihrem Kind:

- Bleiben Sie ruhig. Sprechen Sie erst am nächsten Tag mit Ihrem Kind über den Rausch und Ihre Bedenken.
- Strafen helfen wenig.
- Bleiben Sie im Kontakt. Bieten Sie sich immer wieder als Gesprächspartner an, auch wenn Ihr Kind mal abblockt.
- Jugendliche brauchen Freiräume – aber auch Grenzen. Einigen Sie sich mit Ihrem Kind auf klare Regeln zum Alkoholkonsum.

- Das reicht nicht?

Wenn Ihnen diese Tipps zu allgemein sind, Sie konkrete Fragen haben oder all das schon ohne Erfolg versucht haben – sprechen Sie mit anderen Eltern. Schließlich kennen alle dieses Thema. Oder wenden Sie sich gleich an Fachleute aus der Jugend- oder Suchtberatung.“

BEISPIEL Stadt Ingelheim: Das Vier-Säulen-Konzept „Green Room“

Ausgangspunkt für das Projekt war die Wahrnehmung, dass vermehrt Kinder und Jugendlicher alkoholisiert auf dem 10-tägigen Ingelheimer Rotweinfest sowie bei anderen Festveranstaltungen in den umliegenden Ortsgemeinden angetroffen wurden. Diese Beobachtung entspricht dem allgemeinen Trend und wird durch die Ergebnisse einer (nicht-repräsentativen) Befragung 12- bis 13-Jähriger unterstützt. Demzufolge haben drei Viertel der Kinder Erfahrungen mit Alkohol, den sie sich zudem leicht beschaffen können. Das Rotweinfest sowie Weinfeste im Allgemeinen gelten als Anlass, das erste Mal übermäßig Alkohol zu konsumieren. Auf Grundlage dieser Beobachtungen und nach Erörterung im Kriminalpräventiven Rat wurde eine Projektgruppe mit dem Thema „Rotweinfest – Jugendschutz geht alle an!“ gebildet, die konkrete Zielstellungen entwickelte:

- Reduzierung alkoholbedingter Auffälligkeiten bei Jugendlichen,
- Integration von Jugendlichen auf dem Festplatz (Partizipation und Angebotsentwicklung),
- Aufzeigen von Handlungsalternativen zum Alkohol,
- Thematisierung des Jugendschutzes unter Jugendlichen und Erwachsenen.

Für Green Room (seit 2005) wurde ein umfassendes Konzept mit vier Säulen ausgearbeitet:

Sensibilisierung: Infomaterial über Jugendschutz und Beratungsstellen für Eltern, Multiplikatoren, Schulen, und Händler / Verkaufsstellen.

Kontrollen: In Kooperation mit Ordnungsamt und Polizei Überprüfung der Ständebetreiber des Rotweinfestes, ob Jugendschutz eingehalten wird; Überprüfung von Kindern und Jugendlichen; Ermahnung und Bußgelder.

Integration: Einrichtung eines Jugendzeltes auf dem Rotweinfest als Anlaufstelle für Jugendliche (mit niedrigschwelligen Angeboten, alkoholfreien Cocktails).

Partizipation (= Staff Green Room, Einzelprojekt): Jedes Jahr werden ca. 20 bis 25 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 23 Jahren an der Planung und Umsetzung des Green Rooms beteiligt. Sie werden geschult und übernehmen im Green Room unter anderem den Thekendienst, Streitschlichtung bei Konflikten sowie verschiedene Projekte, wie Rauschbrillen-Parcours und Alkohol-Quiz.

Im Ergebnis wurde eine Jugendschutzkampagne initiiert, in die der Wettbewerbsbeitrag „Green Room“ eingebettet ist. Für die Umsetzung der Jugendschutzkampagne konnte die ganze Breite der Fachkräfte vor Ort gewonnen werden (Polizei, Ordnungsamt, Sucht- und Jugendberatung, Jugendhaus, Stadtjugendpflege, Jugendschutz, Präventionsbeauftragte, Schulen und andere).

Green Room ist Gegenstand einer umfangreichen Qualitätsentwicklung und -sicherung; die Maßnahme wird laufend dokumentiert, ausgewertet und – den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen entsprechend – weiterentwickelt. Ein Qualitätsbaustein ist ein Konzept zur Partizipation von Jugendlichen. Die Partizipation der Jugendlichen wurde danach für alle Phasen des Projektes – einschließlich der Evaluation/Bewertung – verbindlich implementiert.

Green Room wird von einem breiten Akteurskreis aus den Bereichen Kommune, Jugendarbeit, Suchtprävention und Sicherheit unterstützt. Verbindliche Zusammenschlüsse erfolgen über Arbeitskreise und Sicherheitspartnerschaften. Auf politischer Ebene ist die Unterstützung durch die Stadt und den Kreis gegeben. Der Oberbürgermeister hat die Schirmherrschaft für die Jugendschutzkampagne inne, in die Green Room eingebettet ist. Die Maßnahme wird über Landesmittel, kommunale Mittel und Sponsoring dauerhaft finanziert.

Der Staff Green Room 2007 erhielt bei der Verleihung des Präventionspreises „Nicht mit uns“ des Landkreises Mainz-Bingen den 3. Platz.

BEISPIEL Kampagne

WEST MÜNSTERLAND KREIS BORKEN

VOM RAUSCH ... ohne mich!

Im Jahr 2003 beauftragte der Kreissozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Borken die Verwaltung, einen Datenbericht zum missbräuchlichen Alkoholkonsum im Landkreis zu verfassen. Dieser Daten- bzw. Suchtbericht sollte neben der allgemeinen Datenlage zum Ausmaß der Alkoholproblematik und zur Versorgungslage der Suchtkrankenhilfe vor allem die Konsumsituation von Kindern und

Jugendlichen darstellen. Die Ergebnisse belegen, dass Binge-Drinking bei unter 16-Jährigen im Landkreis weit verbreitet ist, dass jeder sechste 13-Jährige schon einmal betrunken war und dass Alkohol – trotz Jugendschutzregelungen – leicht zugänglich ist. Im Ergebnis zeigte sich, dass Kreis-, Landes- und Bundesebene ähnliche Problemlagen aufweisen.

Vor diesem Hintergrund wurde 2006 die Alkoholpräventionskampagne „Vollrausch... ohne mich!“ entwickelt, die vier Zielgruppen ansprechen soll: 1. Handel, Gewerbe und Veranstalter, 2. Multiplikatorlinnen aus Schule, Sport und Jugendhilfe, 3. Kinder und Jugendliche (in 2008 Fokussierung der Zielstellungen auf diese Zielgruppe), 4. Erziehungsberechtigte (Eltern und Erwachsene).

Die Kampagne zielt auf die Sensibilisierung für und Aufklärung über missbräuchlichen Alkoholkonsum insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, das Aufzeigen alternativer Verhaltensstrategien/-muster, die Optimierung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen sowie die Unterstützung der Eltern bei der Vermittlung verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol. Langfristig soll die Kampagne zu einer Verzögerung des Einstiegs in den Alkoholkonsum führen und einen frühzeitigen Ausstieg aus riskanten Konsummustern fördern.

Für den Erfolg der Kampagne wurden viele Akteure und Kooperationspartner eingebunden (zum Beispiel Ordnungsämter, IHK, Hotel- und Gaststättenverband, Kreissportbund, Schulamt, Schulsozialarbeiter etc.) sowie eine Vielzahl von Maßnahmen und Modulen – gemeinsam mit einer Werbeagentur – entwickelt. Einzelne Bausteine der Kampagne sind beispielsweise Infomaterial zum Thema Jugendschutzbestimmungen, Suchtpräventionswochen, Lehrerfortbildungen, Präsenz auf Festveranstaltungen, Zusammenarbeit mit Festveranstaltern, Aufführung des Theaterstücks „Alkohölle“, Präsenz in Internet-Communities wie SchülerVZ und StudiVZ, die Ausstellung „Sucht hat immer eine Geschichte“, ein Elterninformationsblatt, der Internetauftritt www.vollrausch-ohne-mich.de, die Entwicklung und Bereitstellung von Kampagnenmaterial wie Armbänder, Aufkleber, Buttons, Taschenkalender, Kugelschreiber, Notizblöcke.

2007 wurde die Kampagne auf politischer Ebene und in der Fachöffentlichkeit vorgestellt (Fraktionen, Fachausschüsse, Schulleiter). Alle 17 Städte und Gemeinden des Kreises konnten als Kooperationspartner gewonnen werden, vorangegangen waren persönliche Gespräche mit allen Bürgermeistern.

Bereits seit 2002 besteht ein Netzwerk auf Kreisebene, die „Arbeitsgemeinschaft Sucht- und Gewaltprävention im Kreis Borken“. In ihr sind die Facheinheiten Jugendschutz/Jugendpflege einzelner Stadtjugendämter, der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises, die Kreispolizeibehörde und die Fachstelle für Suchtvorbeugung des Kreises vertreten.

Besonders herausgestellt werden im Beitrag folgende drei Einzelprojekte:

Hip-Hop-Workshop: ein dreitägiger Workshop für Jugendliche unter dem Motto „Kinder stark machen – zu stark für Drogen“. Im Zusammenhang mit der Erstellung einer HipHop-CD wird dort auch Alkohol behandelt (insbesondere beim Texten der Lieder; den Texten von bekannten HipHoppern und Rappern sollen Alternativen entgegengesetzt werden).

Kreativwettbewerb „Mach Dir‘n Kopp“: für 2009 geplanter Wettbewerb für Jugendliche bis 21 zum Thema „Alkohol und Vollrausch“ (Theaterstücke, Sketche entwickeln, Gedichte, Geschichten schreiben, Songs, Musik komponieren, Filme, Videoclips drehen, Plakate, Postkarten entwerfen, Comics, Quiz austüfteln)

„KATERtALK“: Bei dem Projekt handelt es sich um eine systematische psychosoziale Intervention nach Krankenhaus-Einlieferung wegen Alkohol-Intoxikation bei Jugendlichen. Den betroffenen Jugendlichen und ihren Eltern wird innerhalb von drei Werktagen ein Beratungsgespräch angeboten. Das Projekt zielt unter anderem darauf, Hintergründe für riskanten Alkoholkonsum (Binge-Drinking) aufzudecken, Erfahrungen auszuwerten, Hilfsangebote zu unterbreiten und adäquate Angebote zu entwickeln. Für Oktober 2009 ist ein Abschlussbericht geplant. Kooperationspartner sind die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am St. Agnes-Hospital in Bocholt, die Fachstelle für Suchtvorbeugung des Kreises sowie die Beratungsstelle für Suchtkranke des Katholischen Vereins für soziale Dienste Bocholt e. V.

BEISPIEL Gemeinde Strullendorf: Kampagne basiert auf Leitbild

Der Gemeinde Strullendorf mit knapp 8000 Einwohnern ist es gelungen, eine von verschiedensten lokalen Akteuren und der kommunalpolitischen Spitze getragene Kampagne zur Alkoholprävention bei Jugendlichen erfolgreich zu etablieren – und noch dazu ein Leitbild zu entwickeln, wie die „Wegschau-Mentalität“ vor Ort bekämpft werden kann.

Nachdem besorgte Eltern von Schulkindern Bedarf an alkoholpräventiven Maßnahmen sahen, wurde in der Gemeinde Strullendorf auf Initiative des Bürgermeisters 2006 ein Arbeitskreis gebildet, dem Schulleitung, Elternbeirat sowie Vertreterinnen und Vertreter von Jugendarbeit, Politik, Kirche, Vereinen sowie des örtlichen „Jugendparlaments“ angehören. Parallel ergab auch die Umfrage eines Lehrers zum Thema unter Schülern und Vereinsjugendlichen, dass Handlungsbedarf besteht.

Der Arbeitskreis initiierte eine Kampagne zur Alkoholprävention „Schau hin, mach mit! Bärenstark ohne Alkohol“ (Schwerpunkt: alkoholfreie Veranstaltungen und Feste). Den Auftakt bildete der alkoholfreie Neujahrsempfang des Bürgermeisters 2007, bei dem auch das (aus einem Wettbewerb hervorgegangene) Logo der Kampagne und das für Vereine kostenlose Veranstaltungspaket (Jugendschutzgesetz, Plakate, Infowand, Flyer) vorgestellt wurden.

Die Ziele der Kampagne sind klar benannt: Nachhaltigkeit, Entwicklung eines Leitbilds, Entwicklung eines Bewusstseins gegen „Wegschau-Mentalität“, Vernetzung der relevanten Akteure, „Zertifizierung“ von Festen. insbesondere die Vereine und andere Festveranstalter, aber auch Handel / Gastronomie / Tankstellen in der Gemeinde wurden in die Kampagne einbezogen. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Bamberg und der Polizei wurden ihnen in mehreren Veranstaltungen die rechtliche Situation erläutert und Empfehlungen für ihre Feste gegeben. Zudem erhielten sie bei Veranstaltungen das o.g. Paket mit Plakaten usw. Des Weiteren wurde für Veranstaltungen im Gemeindegebiet ein verbindlicher Kriterienkatalog entwickelt (zum Beispiel: mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk billiger als das günstigste alkoholische, ein „Alkoholbeauftragter“ pro Veranstaltung). Feste und Veranstaltungen, die unter dem Kampagnen-Motto laufen, sind quasi „zertifiziert‘ und werden im Vorfeld im Gemeindeblatt beworben.

Das örtliche „Jugendparlament“ ist eng in die Umsetzung der Kampagne einbezogen (unter anderem Mitglied in der Steuerungsgruppe „Arbeitskreis“) und auch selbst Veranstalter von Festen unter dem Label der Kampagne. Im Herbst 2008 unterzeichnete der Bürgermeister einen Kooperationsvertrag mit dem Landkreis Bamberg zur Übernahme des Projekts HaLT in der Gemeinde. Die relevanten Settings und Einrichtungen (Schufen, Vereine, Einzelhandel, Gastronomie) sind in die Präventionsarbeit eingebunden. Besonders hervorzuheben ist die Einbeziehung der örtlichen Vereine in die Kampagne, denen für ihre Veranstaltungen kostenlos ein Paket zur Alkoholprävention zur Verfügung gestellt wird, die aber auch konkrete Unterstützung durch Behörden und Polizei bei der Alkoholprävention erfahren.

BEISPIEL Kreisstadt Korbach: Säulen „Vorbeugung“, „Information“ und „Kontrolle“

Die Kreisstadt Korbach des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat rund 24500 Einwohner, sie liegt in Nordhessen und ist als Mittelzentrum und gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt ausgewiesen.

In der Stadt Korbach arbeitet seit 1997 ein „Präventionsrat“, bestehend aus Bürgermeister, Kreispolizei, Kirchenamt, Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Bauamt, Schulleiterin, Kreisjugendamt, Kreissportamt, Ordnungsamt, Sozial- und Kulturamt, Polizeistation, VdK und Jugendhaus. Der Präventionsrat behandelt sowohl die allgemeine Gewaltprävention als auch die Alkoholprävention. Korbach hat ein Präventionskonzept, das programmatisch aus den drei Elementen „Vorbeugung“, „Information“ und „Kontrolle“ besteht.

Zum Bereich **„Vorbeugung“** gehören die Projekte „Klettern im Seilgarten“, die Herrichtung des Inline-Geländes in der Innenstadt sowie die Suchtprävention im Kindergarten, darüber hinaus auch die stoffspezifischen Projekte „Die Sucht erleben“ – ein Alkoholpräventionsprojekt mit Rauschbrillen – sowie das Angebot „Die letzte Sekunde deines Lebens“ mit einer Simulation der Konsequenzen des Fahrens unter Alkoholeinfluss.

Der **„Information“** dienen: Der Fachvortrag „Warum Huckleberry Finn nicht süchtig wurde“, „Jugendschutz geht uns alle an“ mit Informationen für die örtlichen Vereine und Verbände, eine Bürgerinformation zum Thema „Alkohol im Straßenverkehr“, „Tatort Straße“ und Informationen für Wirte bei öffentlichen Veranstaltungen (Altstadt-Kulturfest)“.

Zum Bereich **„Kontrolle“** gehören: kostenlose Konzerte der Stadt mit Einlass- und Alkoholkontrollen, Jugendschutzkontrollen, Alkoholverbote auf öffentlichen Spielplätzen und Brennpunktkontrollen.

Zur Prävention im Kindesalter gehören ein breites Angebot an primär-präventiven Maßnahmen im Kindergarten und die Aktion „Alkoholfreie Spielplätze“. Dazu kommen die Elternarbeit bei der Erwachsenenprävention und wöchentliche Informationsveranstaltungen in der Fußgängerzone, bei denen es zum Beispiel um Alkohol im Verkehr geht. Der Prävention im Jugendalter dienen Jugendschutzmaßnahmen wie die monatlichen kostenfreien Jugendkonzerte im Jugendhaus, zu denen kein Alkohol mitgebracht werden darf. Regelmäßige Kontrollen im Haus und um das Haus herum haben dem Jugendschutz besonderen Nachdruck verliehen. Bei Zuwiderhandlungen werden die unter 18-jährigen Jugendlichen auf die Wache gebracht, von wo die Eltern ihre Kinder abholen müssen.

Für Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion wurde ein eigenes Betreuungs- und Beratungsprojekt („PASSpOrt“) entwickelt. Träger ist das Diakonische Werk mit den Fachstellen für Suchtprävention und Suchtkranke. Zielgruppen sind erwachsene Männer mit erheblichen Alkoholproblemen. Damit gehört dieses Teilprojekt allerdings bereits zur Suchthilfe, was jedoch aufgrund des hohen Aussiedleranteils notwendig ist.

Korbach zielt besonders auf das Erziehungsverhalten der Eltern. Hierzu zählt ein aufrüttelnder Elternabend mit dem Titel: „Auch das Zusammenleben mit Ihren Kindern kann suchtfördernd sein“ oder: „Wie bringe ich mein Kind auf krumme Wege? – die etwas anderen Elternabende“. Dabei geht es auch um suchtauslösendes Verhalten in der Familie.

BEISPIEL Stadt Haren (Ems): Lehren „nein sagen“ zu können

Seit dem Jahr 1999 arbeitet in Haren der Kommunale Präventionsrat. Ursprünglich war seine Hauptaufgabe die Auseinandersetzung mit der Integration jugendlicher Ausländer und daraus resultierenden Problemen. Inzwischen hat eine Aufgabenverschiebung zur Beschäftigung mit der Alkoholprävention stattgefunden. Das Team des ehemaligen Arbeitskreises Jugend/Integration ist im neuen Arbeitskreis Alkohol aufgegangen. Zusätzlich sind in ihm ein Vertreter der Schulen sowie des Kreuzbundes tätig. Eine eigene Bestandsaufnahme im engeren wurde nicht durchgeführt. Der Präventionsrat der Stadt leitet die Aufgabe der Alkoholprävention für Kinder und Jugendliche aus der Beobachtung ab, dass allgemein das Einstiegsalter auf 12 Jahre gesunken ist, sowie aus der Tatsache, dass viele Delikte einen alkoholbedingten Zusammenhang haben. Außerdem wird darauf abgestellt, dass der unkontrollierte Umgang mit Alkohol erhebliche Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche berge. Auf Basis dieser Einschätzung hat der Arbeitskreis eine längere Reihe von Einzelaktionen durchgeführt:

- Im Herbst 2001 wurden die Jugendlichen zu einem Plakatwettbewerb im städtischen Jugendzentrum eingeladen, in dem das Thema Alkohol kreativ gestaltet wurde.
- Im Frühjahr 2002 erfolgte die Erstellung eines verhältnispräventiven Aufklebers „Kein Alkoholverkauf an Kinder“, der im Eingangsbereich aller Harener Geschäfte, Kioske, Tankstellen und Gaststätten angebracht wurde.
- Zum alkoholträchtigen 1. Mai wird vom Stadtjugendring regelmäßig das „Maikäferfestival“ veranstaltet, bei dem unter Einbeziehung des Ordnungsamtes gezielt auf die Einhaltung des Jugendschutzes geachtet wird.
- Der Aufklärung Jugendlicher über die Problematik des Alkohols im Straßenverkehr dienten im Jahr 2006 die Projekte „Von der Disco in den Tod“ sowie das „Schutzengelprojekt“. Ziel dieser beiden Projekte ist die Vermeidung des Fahrens unter Alkoholeinfluss.

Bis zum Jahr 2008 folgten die Projekte „KomA-Plakatwettbewerb“, das Präventionstheater „Wilder Panther, Keks“ und die Einrichtung eines auf öffentlichen Veranstaltungen eingesetzten spendenfinanzierten „Suchtmobils“.

Im Gegensatz zu solchen themenbezogenen Einzelveranstaltungen ist das Projekt „Es geht um Alk!“ ein Dauerangebot der Stadt, das flächendeckend an allen Harener Schulen für Schülerinnen und Schüler der achten und neunten Klassen umgesetzt wird (26 Schulklassen aller Schulformen). Pro Jahr wird vom „Alk-Team“ des Arbeitskreises mit 600 Schülerinnen und Schülern an dem Ziel gearbeitet, die Gefahren aufzuarbeiten, die von regelmäßigem oder auch exzessivem Alkoholkonsum ausgehen. Dabei sollen den Jugendlichen Möglichkeiten für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol vermittelt werden. Das Hauptziel

KomA
Kontrollierter Umgang mit Alkohol

ist es, junge Menschen für gruppendynamische Prozesse wie Gruppenzwang und Gruppendruck zu sensibilisieren („Nein sagen können"). Die Wiederholung des Projekttages in der neunten Klasse soll einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten, zusätzlich wird auf die Themen „Koma-Saufen" und „Alkohol im Straßenverkehr" eingegangen. Im städtischen Jugendzentrum wurden für das Projekt von Jugendlichen einige medienpädagogische Materialien entwickelt (CD „Wer wird Promill(e)ionär?", Kommunikationsspiel „Absolut Tabu").

BEISPIEL Gemeinde Dettenhausen: Gesundheitsförderung und Suchtvorbeugung

Vor dem Hintergrund der Beobachtung eines stetigen Sinkens des Einstiegsalters bei Konsumenten von Nikotin und Alkohol, der gehäuften Abgabe von Alkohol an unter 16-jährige in Lebensmittelgeschäften und bei Vereinsveranstaltungen sowie der Zunahme Cannabis konsumierender Jugendlicher hat sich im November 2003 in der Gemeinde Dettenhausen der Arbeitskreis „Drogen- und Suchtprävention" gegründet.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, bei den verantwortlichen Erwachsenen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Verbänden und Vereinen langfristig ein Problembewusstsein und Handlungskompetenz in Bezug auf das Thema „Drogen und Sucht" zu entwickeln. Weiteres Ziel ist es, Jugendliche bei einer Entscheidung gegen den Konsum legaler (Nikotin, Alkohol) und illegaler Suchtstoffe zu unterstützen.

Dem Arbeitskreis gehören Kindergärten, Schule, kommunaler Jugendtreff, Kinder- und Jugendhilfe, Blaues Kreuz, evangelische und katholische Kirche, DLRG sowie die Gruppierung „Bürger für Bürger" an. Er trifft sich etwa alle sechs bis acht Wochen und führt unter dem Motto „Auf der Kippe" zahlreiche Aktivitäten und Maßnahmen zur Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen durch.

Hierzu zählen:

- jugendtypische Events und alternative Freizeitangebote,
- ein jährliches Streetsoccer-Turnier,
- ein rauchfreier Jugendtreff (inzwischen ist dies rechtlich eine Selbstverständlichkeit),
- Befragung von Jugendlichen zum Thema Rauchen
- eine Befragung von Vereinsvorständen und Jugendleitern zum Alkohol- und Nikotinkonsum ihrer Zielgruppe sowie
- Informationsveranstaltungen für Eltern, Jugendliche und Betreiber von Gaststätten und Lebensmittelgeschäften.

Besonders herausgestellt werden im Beitrag folgende zwei Einzelprojekte:

- Nichtraucher-Kampagne als Impulsprojekt in der Anfangszeit der Präventionsarbeit: Über einen Zeitraum von neun Monaten präsentierten sich im Amtsblatt Dettenhausen jugendliche und erwachsene Nichtraucher/innen mit Bild, Alter, kurzer Vorstellung der Person und den Gründen für ihr Nichtrauchen.
- „Klasse 2000": Dieses bundesweit größte Programm zur Gesundheitsförderung und Suchtvorbeugung in Grundschulen wird seit 2004 an der Grundschule der Gemeinde durchgeführt. In den ersten zwei Schuljahren wird es vom „AK Drogen- und Suchtprävention" finanziert (überwiegend über eingeworbene Spenden), für die zwei Folgejahre wird die Finanzierung durch die jeweiligen Eltern bzw. Aktionen der Elternbeiräte gesichert.

Unterstützt werden die Aktivitäten und Maßnahmen des Arbeitskreises durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, T-Shirts und Plakate mit dem Logo „Auf der Kippe", Faltblatt für Eltern, Info-Material-Tisch für Veranstaltungen).

BEISPIEL Stadt Freiberg am Neckar: KOVE-Projekt „PUR LEBEN"

Bereits im Jahr 1986 war auf Initiative der Stadt das „Forum Kinder- und Jugendschutz" gegründet worden, das unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters arbeitet und der Vernetzung dient. Aus diesem Gremium heraus gründete sich ein Team von drei Suchtpräventionslehrern der örtlichen Schule, einem Vertreter der Schulleitung sowie der Polizei und dem bei der Stadt angestellten Fachsozialarbeiter mit dem Ziel der Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts. Aus ihrer Arbeit entstand mit dem „KOVE-Projekt: PUR LEBEN – Gut drauf sein!" ein sekundärpräventives, abstinenzorientiertes Kommunikationskonzept zur aufsuchenden pädagogischen Intervention bei Schülerinnen und Schülern der Mittelstufen mit Hinweisen auf Suchtmittelkonsum. Die kommunikativen Leitlinien sind Kooperations-Angebot (KO), gegenseitige Verantwortungsübernahme (V) und eingeforderte, bewusste Entscheidung (E) für oder gegen abstinentes Verhalten. Das Projekt ist zwischenzeitlich fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Oscar-Paret-Schule geworden.

Ziele des Projektes sind die Früherkennung von Suchtmittelkonsum (Tabak, Alkohol, illegale Drogen) noch vor Beginn der

Gewöhnungsphase. Außerdem werden die Stärkung der Bindung und Kooperation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern beim Umgang mit Suchtverhalten, sowie die Verbesserung der Erziehungssituation in Schulen und Familien angestrebt. Jugendlichen soll im Einzelfall die Erfahrung der Abstinenz mit dem entsprechenden Lebensgefühl vermittelt werden. Es gilt der Grundsatz „Hilfe statt Strafe“.

Das KOVE-Projekt PUR LEBEN ist ein verbindliches Handlungskonzept zur Unterstützung einer wachsamen Sorge. Bei Hinweisen auf süchtiges Verhalten werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern vom Team Suchtprävention in einem Erst-Gespräch konstruktiv mit den Wahrnehmungen der Schulgemeinschaft konfrontiert. Dies schließt die Bitte an Schüler und Eltern ein, über einen Drogentest Klarheit und Beziehungssicherheit zu schaffen. Es wird die Entscheidung für einen „Verhaltensvertrag“ erwartet und meist auch abgeschlossen. Bei Hinweisen auf Drogenhandel wird die Einbeziehung der Polizei geprüft. Bei Verantwortungsübernahme des Schülers wird bei einer schulischen Wiedergutmachung Hilfe geleistet, die Anklageerhebung und Vorbestrafung verhindern kann.

In sieben Jahren sind 130 Jugendliche betreut worden. Der illegale Drogenkonsum nahm kontinuierlich ab. Gegen fünf Jugendliche wurde wegen Drogenhandels polizeilich ermittelt. In allen Fällen konnte der Schulausschluss oder eine Vorbestrafung durch Wiedergutmachungen vermieden werden. Fünf Teilnehmer wurden als abhängig-konsumierend wahrgenommen. Sie konnten sich nicht an Vereinbarungen halten und konnten in stationäre Einrichtungen vermittelt werden.

Dem Wettbewerbsbeitrag beigefügten Film ist der Ablauf eines KOVE-Gesprächs zur Kompetenzstärkung der Lehrer in schulinterner Fortbildung nachgestellt.

Das Projekt illustriert vorbildlich die Möglichkeiten, eskalierende Drogenprobleme mit einfachen Mitteln der pädagogischen Präsenz erfolgreich zu bearbeiten. Das Zusammenwirken eines engagierten kleinen Präventionsteams auf kommunaler Ebene hat zur Milderung eines brisanten Problems im Gemeinwesen geführt, das Stadtverwaltung und Rat, die Elternschaft und die Schule zunächst im Streit über Schuldzuweisung und Verantwortlichkeiten gefangen hielt.

Das KOVE-Projekt „PUR LEBEN“ steuert einen Weg zwischen Verhaltens- und Verhältnisprävention. Die Bewertung seiner Wirksamkeit ergibt sich aus dem mit Fallzahlen sorgfältig belegten Erfolg über einen längeren Zeitraum und dessen Akzeptanz bei Eltern, Lehrern und Schülern.

BEISPIEL Stadt Lohne: Prävention anlässlich lokaler Events

Die Stadt Lohne (26 000 Einwohner) liegt im niedersächsischen Oldenburger Münsterland und ist Mittelzentrum im Kreis Vechta.

Alkoholkonsum ist auch im ländlichen Raum ein Problem. Zu seiner Linderung werden in Lohne ungewöhnliche Maßnahmen eingesetzt. Dabei stehen die medialen Angebote hinter der direkten Ansprache der Bürger zurück: „Hier wird mehr miteinander gesprochen und weniger geschrieben“, sagt Bürgermeister Hans Georg Niesel als Sprecher des Lohner Präventionsrates. Als zentrales Koordinierungs- und Vernetzungsgremium arbeitet der Präventionsrat Lohne (PRL), in dem vor allem Ehrenamtliche tätig sind (unter anderem 120 Mitglieder, Institutionen, Vereine, Eltern, Kaufleute). Sie folgen der Zielvorstellung, Primär- und Sekundärprävention zu verbinden und „ursachenorientiert, ganzheitlich und gesamtgesellschaftlich“ zu wirken. Zu den primärpräventiven Angeboten in Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen mit dem Ziel der Persönlichkeitsstärkung gehören auch vier Theaterstücke.

Junge suchtkranke Patientinnen sprechen mit Schulklassen und deren Eltern. Ebenso diskutieren die Polizei und das Jugendamt mit Schülern, Eltern und Pädagogen. In die innere Schulentwicklung hinein reichen Präventionsmodule wie zum Beispiel „Lerntagebuch“, Trainingsseminare wie „Miteinander im Team“ oder „Natürlich bin ich stark – ich übernehme Verantwortung für mich und andere“, Verhaltstraining „Anklopfen, wenn man reinkommt“ sowie „Erwachsen werden“ (Lions-Quest). Der Arbeitskreis „Suchtprävention“ des PRL kooperiert mit vor Ort und in der Region tätigen Einrichtungen wie beispielsweise der „Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück“, aber auch mit der Universität Vechta, der Suchtklinik St. Vitus in Visbek, dem „Theaterpädagogischen Zentrum Lingen“, dem „Präventionsteam“ der Polizei, dem Jugendamt und dem „Haus der Bildung und Familie“ in Lohne.

Sekundärpräventive Angebote und Maßnahmen zur Alkoholprävention – nämlich Jugendschutzmaßnahmen im Freizeitbereich – bilden einen weiteren Schwerpunkt des Gesamtkonzeptes.

Konkrete Ansatzpunkte hierfür sind die Feiern am 1. Mai, Vereins- und Schützenfeste, private, aber auch von Gaststätten ausgerichtete „Frei-Saufen-Feten“ oder Abschlussbälle von Tanzschulen oder Schulen. Vor allem das jährliche Maifest auf der sogenannten „Rehwiese“ hatte sich seinerzeit zu einer alkohol- und gewaltbestimmten Feier mit bis zu 3 000 Jugendlichen aus

der Region verwandelt. Durch die Ausstattung der Festwiese mit elterlichen begleitenden „Betreuungsteams“, durch Schulleiterbriefe und sogenannte „Bollerwagenkontrollen“ im Vorfeld ist der Treffpunkt „Rehwiese“ mittlerweile kein Problembereich mehr. Kinder und Jugendliche treffen sich jetzt am 1. Mai nach in der Regel lustigen, aber jugendschutzgerechten Spaziergängen zum Grillen auf der elterlichen Terrasse. Polizei und Rettungsdienste haben kaum noch alkoholbedingte Einsätze.

Durch immer wiederkehrende Informationskampagnen ist die Aufmerksamkeit für die Belange des Jugendschutzgesetzes bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, Gastronomen, Tankstellen, Vereinen und Verbänden deutlich gestiegen. Es ist ein anderes Bewusstsein entstanden. Zumal das Jugendamt mit Unterstützung der Polizei sehr wirksam immer wieder kontrolliert. Die Jugendschutzaktivitäten bei den Abschlussbällen mit Jugendlichen und Eltern werden über Schulen und Tanzschulen realisiert.

BEISPIEL Gemeinde Bötzingen:
„Runder Tisch der Jugend“

Hintergrund ist auch in Bötzingen die Beobachtung – in Vereinen, bei der Polizei –, dass der Alkoholkonsum bei Jugendlichen zunimmt, zudem das Einstiegsalter sinkt und als „Nebenwirkungen“ Lärm, Müll, Gewalt und Beschädigungen gehäuft auftreten.

So wurde 2005 in der Gemeinde ein „Runder Tisch der Jugend“ gegründet, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, der Kirche, der Schule, der Polizei, dem Landratsamt und Bürgern zusammensetzt. Nach einstimmigem Beschluss des Runden Tischs steht das Thema „Alkohol“ im Mittelpunkt der Präventionsarbeit. Darüber hinaus werden jedoch auch Angebote zur Gewaltprävention und Primärprävention gemacht.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Runden Tisches und die Beschlüsse werden protokolliert, die geplanten Maßnahmen und Projekte werden in einem Jahresprogramm zusammengefasst. Ziel ist es, das Programm jeweils möglichst breit aufzustellen, aber trotzdem spezifische Angebote zum Beispiel für Jungen und Mädchen vorzuhalten. Es werden eigene Angebote entwickelt, es wird jedoch auch auf Präventionsangebote des Landkreises zurückgegriffen. Die Maßnahmen reichen von der Alkoholprävention beim Dorf- und Weinfest – gemeinsam mit der Landjugend –, über Selbstbehauptungstrainings für Grund-, Haupt- und Realschülerinnen und -schüler bis hin zu einem „Draußentag“, mit dem bewusst bereits ab 6-Jährige adressiert wird.

Dabei wird Wert darauf gelegt, schon in der Vorbereitung die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Eltern aktiv einzubeziehen. Gleiches gilt für Vereine, die Schule, die Polizei. Hierin liegt zugleich einer der Erfolgsfaktoren der Präventionsarbeit in Bötzingen: Die Ideen für Maßnahmen und Projekte kommen „aus der Mitte der Bevölkerung“, die Vereine arbeiten aktiv mit, die Gemeinde/der Bürgermeister unterstützt die Arbeit, die Schule ist Ansprechpartner und Multiplikator, mit der Polizei besteht eine enge Zusammenarbeit. Finanziert werden die Aktivitäten, die als Daueraufgabe angelegt sind, über den kommunalen Haushalt, über Teilnehmergebühren oder andere Zuschüsse.

Bötzingen hat nur etwas mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner, daher kommen Rückmeldungen zu den Angeboten unmittelbar auch bei der kommunalen Spitze an. Diese Rückmeldungen sind bislang ausnahmslos positiv. Auch der Polizeibericht spiegelt eine Entwicklung zum Positiven wider. Das zu Beginn der Aktivitäten durch Schülerinnen und Schüler entwickelte Logo zur Alkoholprävention ist inzwischen zu einer „Marke“ geworden, die ortsweit bekannt ist. Andere Gemeinden sind inzwischen an dem Bötzinger Konzept interessiert.

BEISPIEL Kreis Regensburg:
Alkoholprävention in einer ländlichen Region

Das Kreisjugendamt beim Landratsamt Regensburg hat ein Konzept zur Alkoholprävention in einer ländlichen Region entwickelt. Dazu gehören folgende Punkte:

- Umfangreiche und dauerhafte Suchtprävention in der Jugendarbeit, in Kindergärten und Schulen, in Betrieben (Suchtarbeitskreis)
- Einbindung aller Verantwortlichen, insbesondere der Politik, der Vereine, der Gastronomie und der Presse (Bildung von Netzwerken)
- Bei größeren Veranstaltungen Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten.

Der Jugendschutzbeauftragte soll folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit
- Kenntnis des Jugendschutzgesetzes
- Zuverlässigkeit
- Autorität
- Keine gesonderte Haftung – Haftung verbleibt beim Veranstalter

Der Jugendschutzbeauftragte wird bei seiner Aufgabe unterstützt zum Beispiel durch

- Tipps für Jugendschutzbeauftragte für Vereinsfeste durch Jugendamt (im Internet abrufbar)
- Checkliste für Veranstalter und Info-Broschüre zum Jugendschutz,
- Veröffentlichung der Maßnahmen

Das Aktionsprogramm zielt unter anderem auf folgende Zwischenziele:

- Keine Schnapsbars auf gemeindeeigenen Grund,
- Schul- und Kindergartenfeste ohne Alkohol,
- Einlasskontrollen, Rucksackkontrollen, Farbbänder,
- bei Werbung auf Jugendschutz aufmerksam machen.

Als weitere Maßnahmen gibt der Kreis Regensburg an:

- keine Ausnahmegenehmigungen nach JuSchG, wenn Alkopops oder Schnaps verkauft werden;
- regelmäßige Kontrollen von Discotheken, Gaststätten und Vereinsfesten – auch Warnungen;
- Alkoholkontrollen bei Jugendlichen (Mitteilung Eltern);
- Verständigung der Eltern zur Abholung, bzw. Eltern werden grundsätzlich miteingebunden;
- regelmäßige Berichte über Jugendschutz und Kontrollen in Presse (auch positive Ergebnisse);
- sofortige Kritik bei „verdächtigen“ Veranstaltungen;
- Verbot von Werbung, die zum Trinken auffordert und sofortige Ahndung durch Gaststättenreferat;
- möglichst Vermeidung von „Erziehungsbeauftragung“;
- Schließung einer Gaststätte nach wiederholten Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz;
- Vereinbarung mit Hotel und Gaststättenverband und Gastronomen: „Bündnis der Verantwortung“ bezüglich umfangreicher Alkoholprävention;
- Maßnahmen von Gemeinden: Sondernutzungssatzung über ein „Verbot, auf öffentlichen Flächen Alkohol zu trinken“;
- Durchführung von Präventionsprojekten wie zum Beispiel „HALT“;
- Zielgruppe weiterer Maßnahmen sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch junge Erwachsene.

Das Jugendamt unterstützt Veranstalter durch

- Information und Beratung zum Jugendschutz,
- gemeinsame Planung mit Gemeinde und Polizei,
- allgemeine Schulung oder umfangreiche Einzelberatung der Jugendschutzbeauftragten,
- Kontaktaufnahme bei verdächtigen Veranstaltungen und Einflussnahme auf Durchführung.

Das Kreisjugendamt vermeldet mit seinem Jugendschutzkonzept inzwischen erste Ergebnisse:

- zunächst breite öffentliche Zustimmung
- Umsetzung in allen Gemeinden
- Thema bei jedem Festausschuss und auf Stammtischen
- vermehrt interessieren sich Eltern und junge Erwachsene für das Jugendschutzgesetz
- feststellbare Umsetzung bei Veranstaltungen
- Maßnahmen zum Jugendschutz werden getroffen (beispielsweise Bänderausgabe, Security, Einlasskontrollen, Altersbeschränkungen)
- Rückgang der Beanstandungen bei Kontrollen
- Widerstand, wenn es um Gewinnminderung durch Verzicht auf Alkoholverkauf geht.

Für 2009 nimmt sich das Kreisjugendamt vor:

- Vereinbarung mit allen Bürgermeistern zur Genehmigung von Schnapsbars
- Sensibilisierung der Eltern (über Elternbeiräte, Kirche, Presse) bezüglich privater Feiern
- Erweiterung des alkoholfreien Getränkeangebots bei Festen (Saftbar)
- unverminderte Fortführung des Präventionsprogramms, insbesondere Veranstaltungen für Jugendschutzbeauftragte, Kontrollen und begleitende Pressearbeit

Als Hauptprobleme vermerkt das Kreisjugendamt:

- Verkauf von Alkohol insbesondere an Tankstellen (Ankauf des Alkohols durch Erwachsene, Weitergabe an Jugendliche) – Änderung des Gesetzes,
- Alkoholverkauf an Kinder und Jugendliche – Lösung wäre „Testkauf“,
- Bescheinigungen zur Erziehungsbeauftragung (Rechtsprechung) verhindern es, wirksamen Jugendschutz – Lösung wäre Gesetzesänderung mit klarer Altersvorgabe.

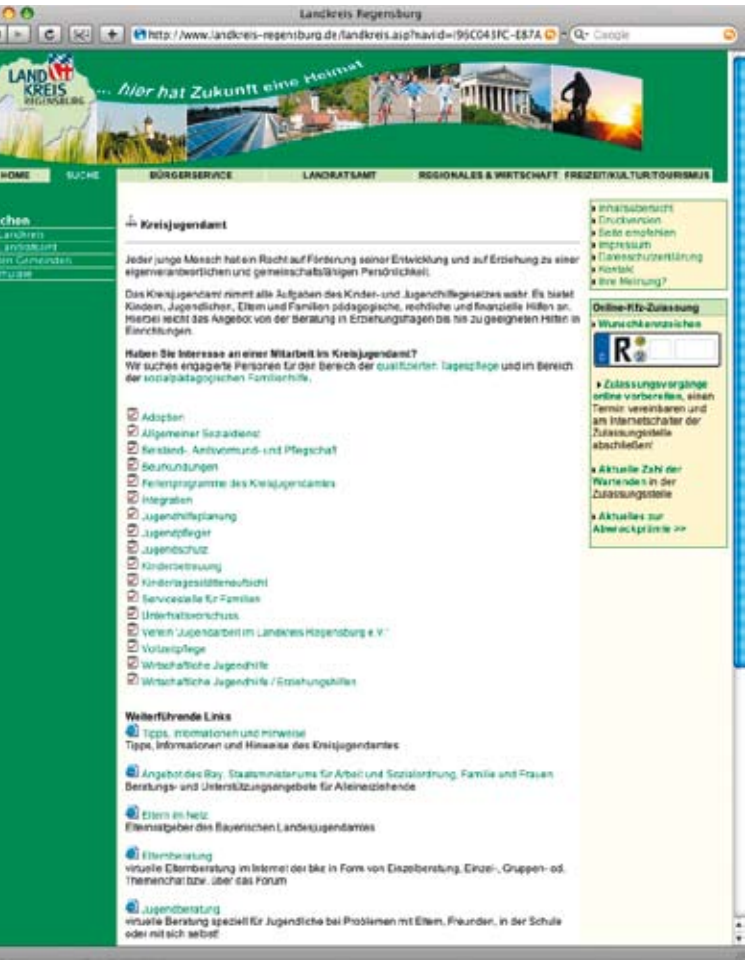

Weitere Informationen im Internet unter www.landkreis-regensburg.de

BEISPIEL Lörrach: Alkoholprävention mit Unterstützung durch das Bundesprogramm „HaLT – Hart am LimiT“

In Lörrach begegnen Ärzte der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin und Präventions-Fachkräfte der „Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention“ seit 2002 dem Trend zum Missbrauch beim Trinkverhalten Jugendlicher mit einem Maßnahmebündel, dass nun immer mehr nachgeahmt wird: das breit angelegte Präventionskonzept mit dem Namen „Hart am LimiT – HaLT“.

HaLT

Reaktiver Baustein	Proaktiver Baustein
Ansätze auf individueller Ebene	Ansätze auf kommunaler Ebene
Gruppen-/Einzelangebote für betroffene Jugendliche	Konsequente Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen, im Handel etc.
Eventuelle Überleitung in weitergehende Hilfen	Sensibilisierung von Eltern, Lehrkräften, Verkaufspersonal etc.
Erfassung quantitativer und qualitativer Daten zum riskanten Alkoholkonsum	Breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit

Quelle: InfoLetter Nr. 3 August 2007

Bei HaLT werden Beratungsgespräche – das Erstgespräch meist noch in der Klinik – und ein sozialpädagogisches Gruppenangebot für betroffene Jugendliche durchgeführt und ihren Eltern Hilfestellung angeboten.

Neben diesem sogenannten „Reaktiven Baustein“ mit Präventionsangeboten für übermäßig konsumierende Jugendliche wird auf kommunaler Ebene ein „Proaktiver Baustein“ umgesetzt, der auf die Verhinderung des massiven jugendlichen Rauschtrinkens durch den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol in der Öffentlichkeit abzielt.

Zum „Reaktiven Baustein“:

Für die Überleitung von Jugendlichen mit komatöser Alkoholvergiftung aus der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin zur weiteren psychosozialen Begleitung im Präventionszentrum wurde gemeinsam ein transparentes Ablaufschema entwickelt. Grundlage hierfür ist ein sensibles Informationsgespräch des Arztes/der Ärztin mit Jugendlichen und Eltern. Ziel ist über das Präventionsangebot von HaLT zu informieren und für eine tiefere Auseinandersetzung mit der Problematik zu motivieren.

Sind die Beteiligten einverstanden (schriftliche Schweigepflichtentbindung durch die Eltern erforderlich), informieren Arzt oder Pflegepersonal die Villa Schöpflin und eine Präventionsfachkraft führt das so genannte „Brückengespräch“ meist noch in der Klinik durch.

Neben Einzelberatungen für die Familien gibt ein 12-stündiges Gruppenangebot „Risiko-Check“ betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, die

komatöse Alkoholvergiftung gemeinsam mit Anderen mit der gleichen Erfahrung aufzuarbeiten. Ziele sind, die Sensibilität der Jugendlichen für die Grenze zur Selbstschädigung zu erhöhen, ihr Verantwortungsgefühl für das eigene Tun zu stärken und den individuellen Punkt des Ausstiegs aus Risikosituationen in der Zukunft innerlich zu verankern.

Erlebnispädagogische Elemente (zum Beispiel Tauchen) sollen Jugendlichen unter sozialpädagogischer Anleitung Erfahrungen vermitteln, die sie später auf Alltagssituationen übertragen können.

Kooperationspartner wie Kliniken, Jugendzentren oder Schulen gewährleisten gleichzeitig, dass Kinder und Jugendliche, die wegen exzessivem oder riskantem Alkoholkonsum auffällig werden, frühzeitig durch ein spezielles niedrigschwelliges Präventionsangebot einer Beratungsstelle erreicht werden und sich dort mit ihrem Trinkverhalten auseinandersetzen.

Kooperationspartner im reaktiven Bereich

Ziel: Überleitung von Jugendlichen in das HaLT-Angebot

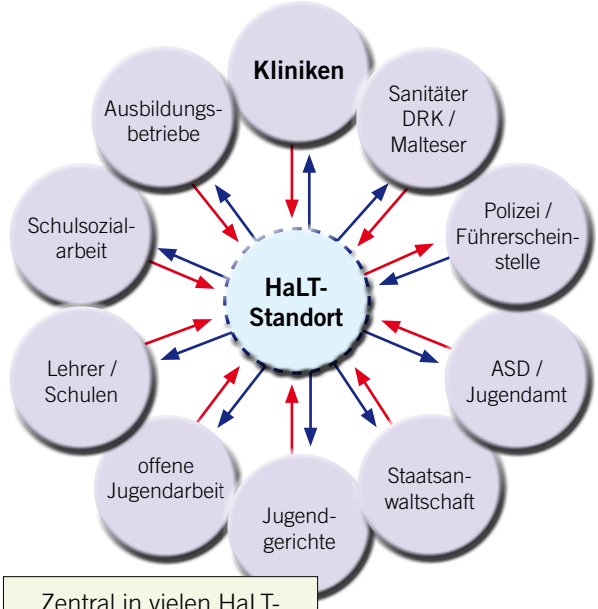

Zentral in vielen HaLT-Projekten: Schnittstelle Kinderklinik – Jugendliche mit Alkoholintoxikation

Quelle: InfoLetter Nr. 3 August 2007

Laut einer Untersuchung der Prognos AG sehen auch die Krankenkassen zunehmend den Mehrwert in der Umsetzung des HaLT-Konzeptes eine gute Investition: Allein die Entgiftung eines Jugendlichen in der Klinik kostet die Krankenversicherung rund 500 Euro, nicht berücksichtigt sind die Kosten für den Notarzt oder erforderliche längere Klinikaufenthalte. Das Konzept senkt die Zahl der Wiedereinweisungen und hilft damit, die hohen alkoholbedingten Schädigungen durch Unfälle oder Gewaltdelikte zu vermeiden. Es gilt zudem als wahrscheinlich, dass die frühe Ansprache betroffener Jugendlicher und ihrer Eltern den Beginn von Alkoholikerkarrieren verhindern kann.

Zum „Proaktiven Baustein“:

Ein wesentliches Ziel von HaLT ist auch die Verhinderung des lebensbedrohlichen Rauschtrinkens im Vorfeld. Da betroffene Jugendliche berichten, dass sie einerseits sehr leicht an große Mengen Alkoholika gelangen und dass kaum soziale Kontrolle erfolgt, wenn sie diese konsumieren, setzt HaLT auf die systematische Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die Sensibilität und Aufmerksamkeit des sozialen Umfeldes. Zum Schutz der Jugendlichen bedarf es als Gegengewicht zu Ihrer altersbedingt noch nicht so stark ausgeprägten Gesundheitsorientierung eines klaren

Feedbacks der Erwachsenen überall dort, wo Alkohol in der Öffentlichkeit abgegeben wird: an Festveranstaltungen, in Jugendkneipen, in Diskotheken und im Einzelhandel, bei Schulfeten und Klassenfahrten. Dies soll Jugendlichen den Zugang zu Alkoholika erschweren und setzt eine Kultur des Hinsehens voraus, um Kinder vor den Schäden durch Suchtmittel zu schützen. Unter Anleitung der Präventionsfachkräfte wurden gemeinsame mit Vertretern von Stadt und Kreis Lörrach, Narrengilde, Vereinen und der Polizei Info-Materialien entwickelt, auf die die Kommunen/Ordnungsämter bei der Vergabe von Festgenehmigungen hinweisen.

Mit diesen Maßnahmen zur systematischen, lokal verankerten Alkoholprävention gelang HaLT eine enge Vernetzung einer Vielzahl von Akteuren weit über das System von Suchthilfe und -Prävention hinaus. Zahlreiche Partner – zum Beispiel Schulen, Ordnungsamt, Polizei und Vereine – kümmern sich im Rahmen einer kommunalen Präventionsstrategie darum, dass auf der Basis von gesellschaftlicher Verantwortung und Vorbild die Bestimmungen des Jugendschutzes bei Festen, im Handel und in Gaststätten eingehalten werden.

Kooperationspartner im proaktiven Bereich

Netzwerke schafen für eine Kultur des Hinsehens

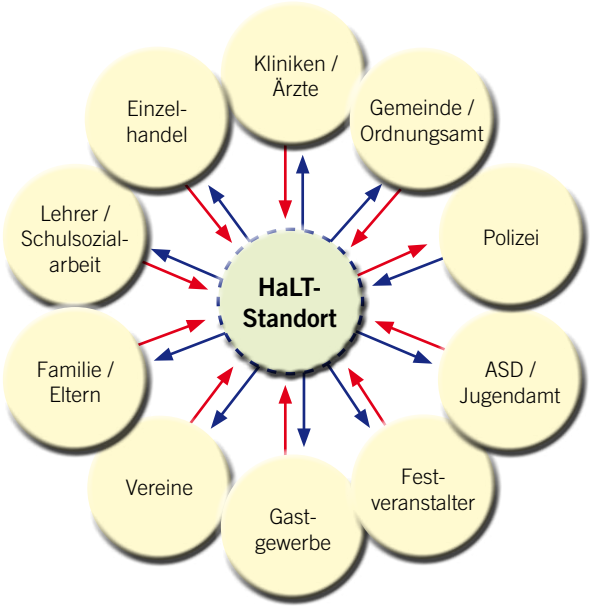

Quelle: InfoLetter Nr. 3 August 2007

Im Rahmen einer bundesweiten HaLT-Konferenz in Lörrach kamen Experten 2008 zu dem Schluss, dass HaLT ein Erfolgsmodell ist. Das Konzept wirkt, es rechnet sich und wird zunehmend in den Kommunen umgesetzt. Das von der Villa Schöpflin in Lörrach entwickelte Konzept wurde im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums an elf Modellstandorten mit Erfolg erprobt und soll jetzt in die Fläche getragen werden.

In Baden-Württemberg setzen bereits rund 20 Stadt- und Landkreise das HaLT-Konzept um oder integrieren HaLT-Bausteine in bestehende Projekte – eine weitere Verbreitung wäre dem Konzept zu wünschen!

BEISPIEL Herzogtum Lauenburg: Jugendschutz-Aktionsteams

Im Herzogtum Lauenburg sah man sich mit einer erschreckend großen Zahl von jungen Trinkern konfrontiert und hat darauf mit dem Aufbau eines Netwerkes von Initiativen und Einrichtungen umfassend reagiert. Die Jugendlichen werden auf der Website www.ich-kann-auch-anders.de ansprechend erreicht. Frei nach dem afrikanischen Sprichwort „Für die Erziehung eines Kindes braucht man ein ganzes Dorf“ unterstützen die Initiatoren der Alkoholpräventionsarbeit im Herzogtum Lauenburg die oft mit dem Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen überforderten Eltern, indem sie Orte geschaffen haben, an denen miteinander gesprochen und – falls gerade wichtig – Lösungen für aktuelle Sorgen gefunden werden können.

Die Alkohol- und Drogenberatung Herzogtum Lauenburg (ADB) übernimmt im Rahmen eines Delegationsvertrages für den Kreis Herzogtum Launeburg die Aufgaben der Suchtkrankenhilfe nach dem Gesetz für psychisch Kranke und führt in Kooperation mit den Städten des Kreises Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Organisation und Durchführung suchtpräventiver Maßnahmen durch. Die ADB unterhält im Kreis Herzogtum Lauenburg insgesamt fünf Beratungsstellen. Träger der Alkohol- und Drogenberatungsstellen im Kreis Herzogtum Lauenburg, des niedrigschwelligen Kontaktladens in Geesthacht sowie der teilstationären therapeutischen Wohn- und Betreuungseinrichtungen in Mölln und Geesthacht ist die Alkohol- und Drogenberatung im Kreis Herzogtum Lauenburg gGmbH, gegründet am 23. November 1997, hervorgegangen aus der Evangelischen Jugendhilfe e. V., mit Sitz in Ratzeburg.

Das Suchtpräventionsangebot beinhaltet Präventionsmaßnahmen an Grund- und weiterführenden Schulen. Oft werden schon in sechsten und siebten Klassen alkoholspezifische Schwerpunkte gesetzt, da das durchschnittliche Einstiegsalter beim Alkoholkonsum deutlich gesunken ist. Außerdem gab es Seminare und Präventionsveranstaltungen.

Die Beratungsarbeit der Alkohol- und Drogenberatung bereitet das Fundament für weitere Hilfs- und Behandlungsangebote. Sie schafft Grundlagen, die es dem Suchtgefährdeten, Suchtkranken und weiteren

Bezugspersonen ermöglichen, den Bezugsrahmen zur aktuellen Lebenssituation und möglichen Hilfen zu erfassen. Die Beratung ist kostenlos, anonym und für jede/n offen, die/der Hilfe sucht. Daneben übernimmt die Beratungsstelle Aufgaben im Bereich der Ambulanten Medizinischen Rehabilitation und arbeitet eng mit den Trägern und Institutionen aus dem psychosozialen Bereich der Region zusammen (Einzugsgebiet ist der Süden Schleswig-Holsteins mit einer Einwohnerzahl von etwa 178000).

Die Einbindung in weitere Hilfsangebote, stationäre Entgiftung bei Suchtmittelabhängigen, insbesondere jedoch der Besuch von Selbsthilfegruppen für Abhängige und Angehörige, werden parallel zur Beratung angestrebt. Es gibt einen engen und regelmäßigen Kontakt zu den entsprechenden regionalen professionellen und zu ehrenamtlichen Helfer/innen. In den Beratungsstellen besteht die Möglichkeit der ambulanten Entwöhnungsbehandlung.

Mit ihrem Aktionsteam Jugendschutz macht sich diese Gemeinschaftsinitiative aus öffentlichen und freien Trägern im Kreis Herzogtum Lauenburg dafür stark, dass Jugendliche nur so viel Alkohol konsumieren, wie sie auch vertragen und dass sie vor den katastrophalen Folgen bewahrt werden, die sie aus Unbekümmertheit oder Leichtsinn oft nicht bedenken. Auch Jugendschutzstreifen sind Teil des Aktionsprogramms im Kreis Herzogtum Lauenburg gegen den Alkohol-Missbrauch unter Jugendlichen. Immer wieder zogen Behördenteams über Scheunenfeten, Open-Air-Veranstaltungen und Stadtfeste und bewirkten viel durch ihre gezielte Ansprache gefährdeter Personen sowie bereits oft durch Ihre Präsenz vor Ort. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing, MdB, begrüßt das Jugendschutzprojekt im Herzogtum Lauenburg:

„Nur durch derartig gut vernetzte und abgestimmte Projekte vor Ort kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor übermäßigem Alkoholkonsum erfolgreich sein. Wir benötigen daher in Deutschland mehr Kommunen, die vor Ort aktiv werden und ein konkretes Projekt auf den Weg bringen."

BEISPIEL Gemeinde Kiefersfelden: Synergieeffekte im Netzwerk

Die Gemeinde Kiefersfelden liegt im Süden der Bundesrepublik an der Grenze zu Österreich im oberbayerischen Landkreis Rosenheim. Die idyllische Ferienregion bietet neben einer Vielzahl von Freizeit- und Übernachtungsmöglichkeiten ein breites Angebot an Infrastruktur, dass im kommunalen Vergleich seines gleichen sucht. Vergleicht man die Einwohnerzahl von etwa 6500 Personen mit der psychosozialen Landschaft, so ist es der Kommune in hervorragender Weise gelungen, die Gedanken der touristischen Vermarktung, der kommunalen Entwicklung und der sozialen Infrastruktur zu vereinen. Soziale Verantwortung wird in Kiefersfelden konzipiert und gelebt. Die bundesweiten Trends zur Arbeitsmarktsituationen, der Suchtproblematik, der Integration von jungen Mitbürgern in Vereine etc. machten auch vor den Gemeindegrenzen nicht halt. Die Kommune hat gerade diese soziale Verantwortung aufgegriffen und immer wieder mit neuen Projekten begleitet, gestützt und gefördert.

In jahrelanger Kooperationsarbeit mit dem Diakonischen Werk Rosenheim ist es nun gelungen, das Suchthilfezentrum des Dekanates organisatorisch in Kiefersfelden zu integrieren. Dies strahlt neben der stationären Versorgung suchtkranker Menschen in hohem Masse auch auf den präventiven Sektor sowie der niederschwelligen Einstiegsmöglichkeit für Menschen mit einer Defizitstruktur.

Der ortsübergreifende Jugendhilfeverein zielt auf die professionelle Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Mit sehr erfolgreichen Projekten wie zum Beispiel dem Jugendtreff Chill Out, Workshops, Evaluierungen in den Schulen, usw. gelingt es, auch diese Zielgruppe anzusprechen und neue Lifescripts zu entwickeln.

Synergieeffekte sind vor allem hier in Verbindung von Jugendhilfeverein, Polizei, Schule, Diakonie, Kirchengemeinden deutlich zu erkennen.

Local activities:

- Orientierungsgruppen – Info/Therapievermittlung/ Stabilisierung
- Selbsthilfegruppen AA/Kreuzbund
- Standardisierte Beratungsmodule Sucht
- Kostenlose Raumangebote (Meeting/Integration/Gestaltung)
- Suchtmittelfreier Jugendtreff (ChillOut)
- Jugendhilfeverein
- Workshops und Aktivitäten
- Niederschwellige Beratungs-Unterstützungsmöglichkeiten
- Zuverdienst-Arbeitsplätze Integration/Ausbildung
- Tafel – Existenzsicherung
- Optimale Vernetzung der verschiedenen Angebote
- Seelsorge
- Ausdifferenzierte Vereinslandschaft

Die vielseitigen Angebote wären ohne eine kommunale Koordinierungsleistung nicht möglich, lebbar und bürgernah.

Die Koordination, Bündelung und Ausrichtung der differenzierten Angebote wurde im 3. Wettbewerb „Kommunale Suchtprävention“ in der Teilnehmergruppe der Sonderpreise mit dem 1. Preis gewürdigt.

Der kontinuierliche Verbesserungsprozess und die sich permanent verändernden Bedingungen in der Psychosozialen Versorgungsstruktur spornen uns weiterhin an, die soziale Verantwortung ins Zentrum unserer Bemühungen zu setzen.

BEISPIEL Steglitz-Zehlendorf: Prävention von Alkoholmissbrauch Schwangerer

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat auf seiner Gesundheitskonferenz vom 25. Juni 2008 zum Thema „Alkoholschädigungen des ungeborenen Kindes und ihre Folgen: Fetale Alkoholspektrum-Störung (FASD), häufigste angeborene Behinderung in Deutschland“ unter anderem folgende Leitlinien als Grundlage für sein zukünftiges Handeln abgestimmt:

1 | Das öffentliche Bewusstsein und die Fachöffentlichkeit sind für die Gefahren von Alkohol in der Schwangerschaft und die Bedeutung von Prävention zu sensibilisieren. Dies sollte durch Aufklärung, Information und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit geschehen. Konkret: Durchführung einer Plakataktion an Schulen mit einer öffentlichen Ausstellung und Aushang in allen Dienststellen des Bezirks.

2 | Schaffung von Aufklärungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Allgemeinmediziner/innen, Gynäkologen/innen, Hebammen, Fachdienste, die AG 78, Sozialarbeiter/innen, insbesondere Kinderschutz-Team, Erzieher, Pädagog/innen und Beratungsstellen, die in den unterschiedlichsten Phasen der kindlichen Entwicklung eine Rolle spielen, wie beispielsweise Pflegekinderdienst, Amtsvormundschaft, Erziehungsberatung, Adoptionsvermittlungsstelle, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen etc.

3 | Aufklärungsmaterialien für Risikogruppen sind auszulegen und gegebenenfalls zu entwickeln. Konkret: Aufklärungsmaterialien für die 5. und 6. Klassen der Grundschulen, Informationsmaterial für die Dienststellen der KJGD's (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst), die Schwangerenberatung, die Suchtberatung, die Regionalen Dienste des Jugendamtes, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Behindertenhilfe, die Obdachloseneinrichtungen, die Amtsvormundschaft, den Pflegekinderdienst etc.

4 | Intensive, Abstinenz fördernde Hilfen für Risikoschwangere sind zu entwickeln.

5 | Jeglicher Hinweis auf noch so geringe Mengen von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft ist in jedem Fall zu dokumentieren und sollte dem KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) weitergeleitet werden. Der KJPD leitet die entsprechende Diagnostik der Fetalen Alkoholspektrum-Störungen in allen ihren Unterformen ein. Besonderes Augenmerk gilt einem Medikationsüberblick, einer familiären Funktionsanalyse, der Einleitung einer MRI bei geringem IQ und Differenz über 15 Punkten zwischen Verbal- und Handlungsteil, einer funktionalen Analyse. Besonderheiten im Schulmanagement sowie beim Übergang in den Reha-Bereich. Der KJPD *gibt verbindliche Empfehlungen* für Therapie und *Fallmanagment an den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes, Pflegekinderdienst, Amtsvormundschaft etc. ab*.

6 | Im Erwachsenenbereich übernimmt dies der SpD (Sozialpsychiatrische Dienst).

7 | Information über die Diagnose und die Besonderheiten in der Betreuung von Kindern mit Fetalen Alkoholspektrum-Störungen sind durch die jeweiligen Fachdienste des Bezirksamtes unbedingt an die betroffenen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Jugendhilfeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe etc. weiterzugeben.

8 | Besonderheiten von FASD-Betroffenen sind in der Hilfeplanung der Fachteams des Jugendamtes ausführlich zu behandeln und genau zu dokumentieren.

9 | *Vernetzung und Information über Leistungen der verschiedenen betroffenen Bereiche* wie Pflegeunterbringungen, Amtsvormundschaft, Adoption, Sozialpädagogischer Dienst, medizinische und therapeutische Hilfen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Schulen, berufliche Trainingsprogramme sowie Strafjustiz werden perspektivisch vom bezirklichen Koordinator für Suchtprävention und Suchthilfe koordiniert.

Aktuelles Urteil: Beschränkung des Alkoholverkaufs an Tankstellen außerhalb der üblichen Ladenöffnungszeiten rechtmäßig

Alkoholische Getränke dürfen an den Tankstellen in Frankenthal außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur in begrenzten Mengen an Reisende verkauft werden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden. Die ladenöffnungsrechtliche Begünstigung von Tankstellen erfordere eine Koppelung an den Bedarf von Reisenden.

(Urteile vom 19.3.2009, Az: 6 A 11324/08.OVG, 6 A 11325/08.OVG, 6 A 11335/08.OVG, 6 A 11357/08.OVG).

Die Stadt Frankenthal hatte den Tankstellenbetreibern in ihrem Stadtgebiet den Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot blieb der Verkauf von Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu acht Volumenprozent in einer Menge bis zu zwei Litern, von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über acht bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu einem Liter sowie von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Litern je Reisendem. Die gegen die Verkaufsbeschränkung von mehreren Tankstellenbetreibern erhobenen Klagen hatte das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidungen.

Nach dem **§ 6 Ladenöffnungsgesetz** des Landes sei der Verkauf alkoholischer Getränke an Tankstellen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur in kleineren Mengen und nur an Reisende erlaubt, erläutern die Richter. Die für Tankstellen geltende Sonderregelung über erweiterte Öffnungszeiten lasse, abgesehen von der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen, allein den Verkauf von Reisebedarf zu, was die Nachfrage eines Reisenden, also eines Kraftfahrers oder Mitfahrers, voraussetze. Denn Tankstellen würden ladenöffnungsrechtlich nur begünstigt, um den Bedarf von Straßenverkehrsteilnehmern, nicht aber den Alltagsbedarf von Nichtreisenden decken zu können. Der unbeschränkte Verkauf von Waren durch Tankstellen rund um die Uhr an jedermann sei mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die Privilegierung von Tankstellen durch die Einräumung erweiterter Öffnungszeiten sei auch im Verhältnis zum übrigen Einzelhandel nur gerechtfertigt, wenn der Warenverkauf außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten begrenzt werde.

Seit dem 5. März 2009 bestehen Vereinbarungen zwischen der Drogenbeauftragten der Bundesregierung und den Vertretern der Tankstellen-Branche Verbänden der Tankstellen, wonach zunächst das Tankstellenpersonal durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket („Aktionsplan Jugendschutz“) bei der Einhaltung des Jugendschutzes unterstützt werden soll:

Die fünf Module des „Aktionsplans Jugendschutz der Tankstellen-Branche“:

- Zum ersten wird den Tankstellen mit der „Schulungsinitiative SchuJu“ ein online-basiertes Schulungsinstrument zur Wissensüberprüfung vor Ort an die Hand gegeben, das den Tankstellenmitarbeiter darüber informiert, für welche Getränke welche Altersgrenzen gelten und wie er sich uneinsichtigen Kunden gegenüber verhalten soll.
- Damit die Tankstellenmitarbeiter auch bei lebhaftem Betrieb den Überblick behalten, sollen im Rahmen der zweiten Maßnahme bis Ende 2009 bei rund 30 Prozent der Stationen im deutschen Tankstellennetz elektronische Warnhinweise in die Kassen eingebaut werden, die beim Einscannen alkoholischer Getränke die Alterbegrenzung anzeigen. Zusätzlich wird das Kassenpersonal angehalten, auch den Ausweis junger Erwachsener bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren zu kontrollieren.
- Um die Akzeptanz für diese Maßnahmen bei den Kunden zu erhöhen, sieht ein weiteres Modul des Aktionsplanes an 50 Prozent der Tankstellen bis Jahresende zusätzliche Anstrengungen in der Kommunikation im Kassenbereich vor.
- Ein umfassender Verhaltenskodex stellt die vierte Maßnahme dar: darin bekennt sich die Tankstellenbranche zu ihrer Verantwortung zum Schutz der Jugend und unterstreicht die von ihr ergriffenen Maßnahmen, zur strikten Einhaltung der bestehenden Gesetze.
- Abschließend wird in einem fünften Modul der besonderen Situation einzelner Tankstellen Rechnung getragen, die sich im Umfeld sozialer Brennpunkte befinden. Im lokalen Netzwerk soll in Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden sowie den Mitbewerbern aus dem Einzelhandel vor Ort individuelle Lösungen zum Jugendschutz gefunden werden.

2. Restriktive Maßnahmen

Restriktive Maßnahmen bieten sich zunächst dadurch an, dass auf die weitgehend strikte Einhaltung des geltenden Rechts geachtet wird.

Konsequente Anwendung des Jugendschutzrechts

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erlassen die kommunalen Behörden immer mehr Verfügungen zur Abwehr der Gefährdung der Gesundheit der Gäste.

Der Jugendschutz verdient eine hohe Aufmerksamkeit vor dem Hintergrund, dass aktuell etwa ein Drittel der Jugendlichen von 15 bis 17 Jahren regelmäßig Alkohol trinken, wobei riskantes Trinken („Rauschtrinken") unter Jugendlichen und entsprechende gesundheitliche Auswirkungen des Alkoholkonsums von Jugendlichen zunehmen.

Nach § 3 JuSchG ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr morgens nicht gestattet werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen (§ 9 JuSchG) und auch der Ausschank von Alkohol ist gemäß § 4 JuSchG verboten.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit ist die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs branntweinhaltigen Alkohols an Kinder und Jugendliche ohne Ausnahme untersagt, § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG. Die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs anderer alkoholischer Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Sekt) ist zulässig bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sowie bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden (sogenanntes Elternprivileg), § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 JuSchG.

Zum Schutz vor „jugendgefährdenden Veranstaltungen" kann die zuständige Behörde gemäß § 7 JuSchG anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit auf solchen öffentlichen Veranstaltungen nicht gestattet, von denen eine Gefährdung für das körperliches oder seelisches Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Ferner kann die Anordnung Alters- oder Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Auf die DStGB-Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung, dass kommunale Behörden zur Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes auch „Testkäufe" bei Tankstellen, Supermärkten und Kiosken vornehmen dürfen, gehen wir unten unter IV. (Forderungen an den Gesetzgeber) noch näher ein.

Verfügungen aufgrund des Gaststättengesetzes

Die rechtlichen Möglichkeiten des Jugendschutzes werden durch die Ermächtigungen des Gaststättengesetzes ergänzt, die ebenfalls als Hebel eingesetzt werden können, um die Gastwirte letztlich zu einer größeren Berücksichtigung des Jugendschutzrechts anzuhalten. So kann die vor Ort für Verfügungen nach dem Gaststättengesetz zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG eine Verfügung zur Abwehr der Gefährdung der Gesundheit der Gäste erlassen werden, wenn der Gastwirt dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden. Dies ist auch bei grundsätzlich erlaubtem Alkoholgenuss der Fall, wenn dieser im Übermaß vorgenommen wird (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.8.2007, Az. 22 CS 07.1796; VG Hannover vom 11.7.2007 – Az. 11 B 3430/07).

Verstöße gegen die Jugendschutzvorschriften sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG ausdrücklich als Unzuverlässigkeitsgrund genannt. Nachhaltige oder wiederholte Verstöße gegen diese begründen daher in der Regel den Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG.

Insbesondere gegen Flatrate-Partys:

Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (zum Beispiel „Koma Party", „Saufen bis zum Umfallen") bzw. der Inhalt der Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird, lassen Verstöße gegen § 20 Nr. 2 GastG erwarten und können auf der Grundlage der Ordnungs- bzw. Sicherheitsgesetze der Länder untersagt werden.

Der Veranstalter von „Flatrate-Partys" leistet regelmäßig dem Alkoholmissbrauch Vorschub und erweist sich damit grundsätzlich als unzuverlässig im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG. Ihm kann unter

bestimmten Voraussetzungen deshalb schon die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes versagt werden.

Die Gaststättenerlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG u.a. dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird.

Generell gilt: Gegen Gastwirte, die an Personen unter 18 Jahren Alkohol abgeben oder andere Verstöße gegen den Jugendschutz begehen, sollten nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JuSchG) entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Gaststätten sollten auf die strikte Beachtung des Jugendschutzes hingewiesen werden

Von diesen rechtlichen Möglichkeiten sollten die Kommunen Gebrauch machen.

Gerichtsentscheidungen in diesem Zusammengang

BVerwG, Beschl. v. 26.2.1997, Az. 1 B 34/97, GewArch 1997, 243

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Gewerbetreibender unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Ergibt also eine Prognose, dass der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten wird, so kann ihm schon im Erlaubnisverfahren die Erteilung der Erlaubnis vorab verwehrt werden.

VGH München, Beschl. v. 21.8.2007, Az. 22 CS 07.1796

Alkoholmissbrauch liegt vor, sofern alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden, auch wenn der Alkoholgenuss grundsätzlich erlaubt ist. Übermäßiger Alkoholkonsum ist jedenfalls dann gegeben, sobald sich Jugendliche oder junge Erwachsene aufgrund ihrer Alkoholisierung zu Exzessen, insbesondere zu Körperverletzungsdelikten hinreißen lassen. Ein Gastwirt leistet dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum auch dann Vorschub, wenn er durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen.

VG Hannover: Verbot von Flat-rate Party von Gericht bestätigt (Az.: 11 B 3480/07).

Mit Beschluss vom 11.7.2007 hat das VG einen Eilantrag der Betreiber der Diskothek „Funpark Hannover“ abgelehnt. Es hat zum Schutz der Gesundheit der Gäste die nachfolgenden Auflagen für rechtmäßig erachtet:

„1. Es ist untersagt, Veranstaltungen durchzuführen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Preis ausgeschenkt werden.

2. Es ist untersagt, Getränke zu einem nicht kostendeckenden Preis als Werbemaßnahme auszuschenken.“

Das VG hat in seiner Begründung hervorgehoben, dass den Inhaber einer Gaststättenerlaubnis insoweit gegenüber dem Rechtsgut der Gesundheit seiner Gäste eine durch das Gaststättenrecht vorgegebene erhöhte Sorgfaltspflicht treffe. Der bei weitem nicht kostendeckende Preis verleite das überwiegend junge Publikum zu einem die Gesundheit gefährdenden Alkoholkonsum. Keine Benachteiligung bestehe gegenüber anderen Veranstaltern. Im Gegensatz zu „All-inclusive-Reisen“ stehe bei der Veranstaltung der Antragstellerin der gemeinschaftliche übermäßige Alkoholgenuss im Vordergrund.

OLG München: Aus Jugendschutzgründen ist ein „erkennbares Angebot alkoholfreier Getränke“ vorgeschrieben (Urteil v. 14.8.1997 – 6 U 2455/97)

Der Wettbewerbssenat des Oberlandesgerichts München schrieb dem Gastwirt ins Stammbuch, was er in seinem Lokal alles zu beachten hat, wenn er Getränke anbietet (6 U 2455/97). Er müsse „Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in ausreichender Zahl auf den Tischen“ auslegen. Zumindest sei jedem Gast die Speise- und Getränkekarte unaufgefordert vorzulegen, bevor er bestelle. Am Eingang zur Gaststätte sei ein Preisverzeichnis anzubringen, das zumindest die wesentlichen Getränke und ihre Preise enthalte. Gerade in Diskotheken solle sich der – im Regelfall jugendliche – Gast über Art und Preise der angebotenen Getränke informieren können. Darunter müssten sich auch alkoholfreie Getränke befinden. Mindestens eines davon dürfe nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Ohne Getränkekarte könne der Gast das nicht oder nur schwer feststellen, dadurch steige die Gefahr, dass Jugendliche Alkohol zu sich nähmen.

BayVGH: Bei „Billigangeboten“ Diskothekenbetrieb zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch untersagt (v. 21.8.07, Az. 22 CS 07.1796)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof traf am 21.8.2007 eine Eilentscheidung, wonach ein Diskothekenbetrieb zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch an den Tagen untersagt werden darf, für die mit sogenannten „Billigangeboten“ (hier: alkoholische Getränke unter 1,50 Euro) geworben wird und an denen Getränke zu solchen Preisen abgegeben werden. Nach Auffassung des Gerichts liegt ein übermäßiger Alkoholkonsum jedenfalls dann vor, wenn Jugendliche oder junge Erwachsene so stark alkoholisiert sind, dass sie sich zu Exzessen, wie zum Beispiel Körperverletzungsdelikten, hinreißen lassen. Ein Vorschubleisten kommt auch dann in Betracht, wenn der Gastwirt durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen. Dies kann auch durch die Abgabe von Alkohol zu sehr niedrigen, nicht kostendeckenden Preisen geschehen. Hinzukommen muss aber, dass eine sorgfältige Bewertung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass Alkoholmissbrauch bei diesem Preiskonzept auch tatsächlich zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn erfahrungsgemäß nach der konkreten Betriebsart der Gaststätte und nach der sozialen Zusammensetzung der Besucher der Schluss gerechtfertigt ist, dass von einem Anreiz zum Alkoholmissbrauch auch Gebrauch gemacht werden wird. Der BayVGH vermag in dem Verbot keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erkennen. Es könne gerechtfertigt sein, zunächst den schwerwiegendsten Fall herauszugreifen und die weniger gravierenden Fälle gesprächsweise zu bereinigen, sofern dies Erfolg verspreche. Der Antragsteller sei aber der Einzige, der die Einhaltung der freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtung offen ablehne und damit aus den Fällen der übrigen Diskothekenbetreiber herausfalle.

OVG Koblenz: Verfügung von zeitlich eingeschränkten Öffnungszeiten

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 16. April 2007 (6 B 10233/07. OVG) eine Verfügung gebilligt, wonach eine Diskothek in den Nächten zu Montag bis Freitag um 1:00 Uhr und in den Nächten zu Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen um 2:00 Uhr schließen muss. Die Diskothek wird seit 30 Jahren in der Ortslage von Emmelshausen betrieben. Seit etwa 2003 gehen von ihr vermehrt Ruhestörungen aus. Außerdem kommt es zu zahlreichen, teilweise schwerwiegenden Straftaten, die von Besuchern begangen werden. Deshalb ordnete die Verbandsgemeindeverwaltung an, dass die Diskothek in den Nächten zu Montag bis Freitag um 1.00 Uhr und in den Nächten zu Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen um 2.00 Uhr geschlossen werden muss. Der gegen die sofortige Vollziehung dieser Verfügung von der Diskothekenbetreiberin gestellte Eilantrag hatte beim Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Beschwerde der Verbandsgemeindeverwaltung hin lehnte das Oberverwaltungsgericht den Antrag jedoch ab. Angesichts der von der Diskothek ausgehenden Beeinträchtigungen der Anlieger überwiegt laut OVG das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verkürzung der Öffnungszeiten das private Interesse am Betrieb der Diskothek im bisherigen zeitlichen Umfang. Die Einschränkung der Öffnungszeiten mache den Diskothekenbetrieb nicht von vornherein unmöglich. Er könne auch dann weitergeführt werden, wenn die Diskothek um 1:00 Uhr bzw. um 2:00 Uhr geschlossen werden müsse.

VG Neustadt: Entzug der Gaststättenkonzession wegen Verstoßes gegen Jugendschutzvorschriften rechtens (Beschluss vom 7.9.2007, Az.: 4 L 1016/07.NW).

Verstößt ein Gastwirt mehrfach gegen JuSchG-Bestimmungen, zum Beispiel weil er trotz Abmahnung in seinem Lokal an Jugendliche unter 16 Jahren Alkohol ausschenkt, rechtfertigt dies nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt den Entzug der Gaststättenerlaubnis und die Schließung des Lokals. Das VG wies im konkreten Fall den Eilantrag eines betroffenen Gastwirts ab, mit dem dieser versucht hatte, die Schließung seiner Gaststätten zu verhindern.

Dem Gastwirt, der zwei Gaststätten in Neustadt an der Weinstraße betreibt, war seine Gaststättenkonzession mit sofortiger Wirkung entzogen worden. Außerdem wurde die Schließung der Lokale bis zum 30.8.2007 angeordnet. Dazu kam es, nachdem die zuständige Behörde der Stadt trotz Abmahnung bei mehreren nächtlichen Kontrollen Jugendliche in seinen Lokalen rauchend und Alkohol trinkend angetroffen hatte, die sich gemäß § 3 JuSchG zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in einer Gaststätte hätten aufhalten dürfen. Der vom Gastwirt hiergegen erhobene Widerspruch und sein Eilantrag gegen die Schließung hatten vor dem VG keine Chance.

Der Antragsteller habe sich wiederholt und selbst nach Abmahnung nicht an die Vorschriften des JuSchG

gehalten, befand das Gericht und bestätigte das Behördenhandeln. In seinen Lokalen hätten sich nicht nur spät abends und nachts Jugendliche aufgehalten; diesen sei auch unter Verstoß gegen § 4 JuSchG Alkohol ausgeschenkt worden, so das VG. Zum Nachteil wegen Verstoßes gegen § 9 JuSchG gereichte dem Gastwirt auch das Rauchen der Jugendlichen in seinen Lokalen. Alles in allem befand das Gericht das Handeln des Gastwirts als unzuverlässig und damit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die Lokale zu schließen, als richtig.

OLG Hamm: Keine Reklame für Tüten-Alcopops (vom 19.10.06, Az.: 4 U 83/06)

Die Richter am Oberlandesgericht (OLG) untersagten den Herstellern die gezielt an die Schülergeneration der 14- bis 18-Jährigen gerichtete Werbung für diese Produkte. Alcopos in Flaschen sind mit einer Zusatzsteuer belegt. Das Produkt gleicht herkömmlichem Brausepulver. Doch der Inhalt der Tütchen ist weitaus gefährlicher. Löst man das Pulver in Wasser auf, entsteht ein 4,8-prozentiger Alkoholdrink – je nach Geschmack mit Rum oder Wodka. Alcopops in Pulverform – ein neuer Hit gerade bei Jugendlichen. Nach einem Urteil des Wettbewerbsenats am OLG verstößt die Reklame gegen das Jugendschutzgesetz.

AG Saalfeld: Alkoholverkauf an Kinder kann fahrlässige Körperverletzung sein, (vom 15.9.05, Az. 684 Js 26258/04 2 Cs jug.)

Nach einem Urteil des AG Saalfeld kann der Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendliche grundsätzlich auch als fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB zu qualifizieren sein. Voraussetzung ist, dass der Minderjährige die Tragweite seines Handelns erkennbar nicht überblickt. Infolge des beträchtlichen Rauschzustandes des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Kaufs des Alkohols wurde in dem genannten Fall von einem überlegenen Sachwissen des Verkäufers in Bezug auf das Risiko der Selbstgefährdung ausgegangen.

Gesehen in Liverpool

Alkoholverbot in der Öffentlichkeit

In Deutschland unterbinden immer mehr Städte die Belästigung sowie Gewaltdelikte durch stark alkoholisierte Personen an öffentlichen Plätzen durch ein Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit an bestimmten Orten.

Beispiel einer Allgemeinverfügung: Konstanz

Nach §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) erließ die Stadt Konstanz folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des Alkoholkonsums und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich der Seestrasse (einschließlich Sternenplatzunterführung zur Seestrasse bis Beginn Seeuferweg) in Konstanz:

„1) Im öffentlichen Bereich der Seestrasse (einschließlich Sternenplatzunterführung zur Seestrasse bis Beginn Seeuferweg) in Konstanz wird der Konsum von Alkohol in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr untersagt. Das gilt nicht für die dort ansässigen konzessionierten Gaststättenflächen und privaten Flächen.

2) Außerdem ist es im unter Ziffer 1 genannten Bereich in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr verboten, Getränke aus Glasflaschen und Gläsern zu konsumieren.

Von diesem Verbot sind die konzessionierten Gaststättenflächen und privaten Flächen ausgenommen.

3) Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 und 2 geschilderten Verbote wird angeordnet.

4) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffern 1 und 2 dargestellten Verbote wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

5) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Südkurier als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Sie gilt befristet bis einschließlich zum 2.9.2007. Während der Dauer des Seenachtsfestes am 11.8.2007 findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.“

Im Laufe des Jahres 2008 führten jedoch weitere Städte in Deutschland ein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit ein. So etwa Marburg am 16. Dezember 2007 und Freiburg im Breisgau zum 1. Januar 2008. Im Laufe des Jahres folgten diesem Beispiel unter anderem die Städte Erfurt, Magdeburg, Bamberg, Werder und Ilmenau.

Da entsprechende Satzungen über die Alkoholverbote bisweilen in den Ländern Normenkontrollverfahren ausgesetzt sind, fordert der der DStGB die Länder, in denen eine Überprüfung rechtliche Probleme oder Rechtsunsicherheiten im jeweiligen Landesrecht hierzu ergibt, dazu auf, die nötigen Ermächtigungsgrundlagen im Landesrecht herbeizuführen bzw. Klarstellungen vorzunehmen, damit alle Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, Alkoholverbote auf bestimmten öffentlichen Plätzen zu erlassen (siehe unten unter IV.).

Beispiel München MVG: Alkoholverbot im ÖPNV

Am Beispiel München lässt sich zeigen, wie ein Alkoholverbot im ÖPNV positiv aufgenommen worden ist. Laut einer repräsentativen Befragung durch ein Münchner Marktforschungsinstitut stößt das Konsumverbot für Alkohol in U-Bahnhöfen in der Bevölkerung und bei U-Bahn-Nutzern auf breite Unterstützung: 83 Prozent aller Befragten finden das Verbot gut oder sehr gut. Lediglich acht Prozent beurteilten die neue Regelung negativ. Unter den U-Bahnnutzern fällt die Zustimmung sogar noch höher aus: In dieser Gruppe unterstützen 85 Prozent das Verbot. 53 Prozent aller Befragten und 55 Prozent aller U-Bahnnutzer war das Konsumverbot zum Zeitpunkt der Umfrage bereits bekannt.

Die Ergebnisse bestätigen, dass Alkoholtrinker in der U-Bahn von den Fahrgästen als störend empfunden werden: Zwei Drittel (66 Prozent) aller Befragten fühlen sich durch Personen, die in U-Bahnzügen Alkohol konsumieren, belästigt; 28 Prozent sogar sehr. Der Anteil der Frauen (68 Prozent) fällt erwartungsgemäß etwas höher aus als der der Männer (64 Prozent). Jüngere stehen dem Alkoholkonsum in der U-Bahn zwar etwas toleranter gegenüber als Ältere, doch auch bei ihnen überwiegt die Kritik: Unter 30-Jährige gaben zu 55 Prozent an, sich belästigt zu fühlen; in der Gruppe der 50- bis 59-Jährigen ist die Verunsicherung mit 76 Prozent am größten.

Das Konsumverbot für alkoholische Getränke in U-Bahnhöfen ist in München in der MVG-Hausordnung verankert. Sämtliche Aushänge der Hausordnung in den 98 U-Bahnstationen waren dafür ausgetauscht worden. Ausgangspunkt für das Alkoholkonsumverbot bei der MVG war eine umfassende Studie zum Thema „Subjektive Sicherheit in der Münchner U-Bahn“. Untersuchungen in diesem Rahmen hatten ergeben, dass sich viele MVG-Kunden (besonders Frauen) durch betrunkene bzw. Alkohol konsumierende Fahrgäste verunsichert fühlen – und zwar auch solche, die zu den 93 Prozent der Fahrgäste gehören, die sich in der U-Bahn prinzipiell sicher fühlen.

Konsequente Durchsetzung geltenden Rechts – Testkäufe

Oben wurde unter II 2. bereits auf die Forderung des DStGB zum Einsatz jugendlicher Testkäufer hingewiesen, die mit der Notwendigkeit effektiverer Kontrollen des Jugendschutzrechts begründet ist. Diese DStGB-Position wurde nicht nur durch die Mehrheit der Experten in Deutschland, sondern auch durch die Schweizer Studie unterstrichen, die die präventive Wirkung von Testkäufen eindrucksvoll belegt (s.o. II 2.). Immer mehr Kommunen sammeln auch in Deutschland Erfahrungen mit diesem Instrument. Dies wird im Folgenden anhand zweier Beispiele aus Hildesheim und Langenau aufgezeigt.

Testkäufe in Hildesheim (Niedersachsen)

Im November 2008 hat der Niedersächsische Innenminister Schünemann in einem Brief an die Kommunen um die Initiierung von Alkoholtestkäufen und gleichzeitig die Polizeidirektionen zur Unterstützung bei der Planung und Durchführung gebeten. Seitdem sind in Niedersachsen mehrere Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Kooperationen eingegangen und haben mittels Alkoholtestkäufen den massiven Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen bekämpft. Als Beispiel seien die Erfahrungen der Stadt Hildesheim genannt.

Im April 2009 haben in Hildesheim Polizei, Jugend- und Ordnungsamt zusammen mit 14- bis 17-jährigen Jugendlichen Testkäufe durchgeführt. Wiederholt zeigte sich, dass es für Jugendliche kein Problem ist, Schnaps, Tabak und Zigaretten zu erhalten. In Absprach mit dem Landkreis, wo ebenfalls Testkäufe stattfinden, wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. Dabei wurde ein Bußgeld von 200 Euro vorgesehen, wenn Jugendliche Schnaps ausgehändigt bekamen.

Das Innenstadtteam musste feststellen, dass die Tests mit den jugendlichen Testkäufern sehr erfolgreich waren: Die Jugendlichen konnten bei 30 von insgesamt 56 Verkaufsstellen ohne Probleme Schnaps oder Tabakwaren kaufen.

Für die beteiligten Jugendlichen waren die Testkäufe, an denen sie mit Genehmigung ihrer Eltern teilnahmen, eine außergewöhnliche Erfahrung. Verwundert hat es sie, wie einfach es für sie war, den Schnaps oder die Zigaretten zu bekommen.

Neben zum Teil sehr fadenscheinigen Erklärungen und Entschuldigungen der Verkäufer offenbarte die Testaktion aber auch, dass es ebenfalls verantwortungsvolle

Verkäuferinnen und Verkäufer gibt, die deutlich und ohne zu zögern den Verkauf abgelehnt haben. In einigen Betrieben ist offensichtlich bereits eine andere Verantwortlichkeit entwickelt worden.

(Die diesbezügliche Pressemitteilung der Stadt Hildesheim vom 24.4.2009 übermittelte der dortige Jugendschutzfachmann, Jupp Gerhardy, j.gerhardy@stadt-hildesheim.de).

Testkäufe in Langenau (Baden-Württemberg)

Bereits im Jahr 2002 haben vier Jugendliche, die in Zweierteams auftraten und von einem Schulsozialarbeiter begleitet wurde, in drei Supermärkten, einem Getränkemarkt sowie einer Tankstelle Testkäufe durchgeführt. Vorbereitet wurden diese Testkäufe durch den „Arbeitskreis Sucht", dem der Kreissuchtbeauftragte, die Polizei, die Jugend- und die Schulsozialarbeit angehören. Die zwei Teams besuchten die Verkaufsräume und versuchten Bier, Wein, Liköre und Schnaps zu kaufen. Von zehn Testeinkäufen waren sieben erfolgreich. Alle Kassierer und Kassiererinnen wurden nach jedem Einkauf persönlich angesprochen und über den Jugendschutz informiert und die Kontrolle des Ausweises vorgeschlagen bzw. bei den gescheiterten Einkäufen das Verhalten gelobt. Negativ fiel auf, dass in einem Fall den Teams gelang, in einer Tankstelle innerhalb von 15 Minuten zweimal Alkohol einzukaufen, obwohl beim ersten Kauf die Mitarbeiterin auf die Bestimmungen des Jugendschutzes hingewiesen und versprochen hatte, keinen Alkohol ohne Ausweiskontrollen mehr verkaufen zu wollen. Positiv ist hervorzuheben, dass ein Getränkemarkt das Beachten der Jugendschutzmaßnahmen in dem Arbeitsvertrag mit vereinbart hatte.

Beispiel für gezieltes Einwirken auf Beteiligte: Aktion KafKA – Kein Alkohol für Kinder – (Neukölln)

Für die Aktion KafKA sind seit dem 1. September 2008 KAfKA-Mitarbeiter auf Neuköllns Straßen unterwegs, um für das Aktionsziel „Kein Alkohol für Kinder" zu werben. Sie suchen die Verkaufsstellen von Alkohol (Tankstellen, Kioske, Supermärkte etc.) im Bezirk auf. Im Gespräch mit Verkaufspersonal/ Geschäftsführer/Eigentümer werden diese auf die besonderen Gefahren von Alkohol für Kinder und Jugendliche sensibilisiert, auf die Gesetzeslage (Jugendschutzgesetz) hingewiesen und im Sinne einer Selbstverpflichtung einbezogen werden. Hintergrund ist, dass in Berlin fast täglich Kinder oder Jugendliche in volltrunkenem Zustand von der Polizei aufgegriffen und zur Ausnüchterung und medizinischen Betreuung ins Krankenhaus gebracht werden. Selbst Meldungen über einen Alkohol-Tod eines 16-Jährigen hatten zuvor zwar für Äußerungen des Entsetzens, nicht jedoch für gravierende Konsequenzen gesorgt. Man ist sich in Neukölln bewusst, dass eigentlich in der Erziehung und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen angesetzt werden muss. Bevor insoweit ein Verhaltenswandel bewirkt werden könne, setzt man auf das, was man jetzt, ganz konkret und kurzfristig, tun kann: den Zugang zu Schnaps und Bier und Alcopops so schwierig wie möglich zu machen. Dem dient das Projekt KAfKA.

Zur Umsetzung von KAfKA wurde eine „Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft" zu einem ÖBS-Projekt ausformuliert (ÖBS = Öffentlicher Beschäftigungssektor). In diesem Rahmen wird ein Beschäftigungszuschuss i. H. v. 75 Prozent vom Jobcenter sowie eine Kofinanzierung i. H. v. 25 Prozent (insgesamt also 100 Prozent) für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen inklusive Sachkostenzuschuss gezahlt. Das Bruttoeinkommen orientiert sich am tariflichen oder ortsüblichen Einkommen (je nach Art der Tätigkeit) und beträgt mindestens 1300 Euro. Ganz wichtig: Es muss ein öffentliches Interesse an der Tätigkeit/ dem Projekt bestehen. Im Land Berlin hat die Fachstelle für Suchtprävention die KafKA-Mitarbeiter in einer mehrwöchigen Qualifizierungsphase in Gesprächsführung, Rechtsgrundlagen, thematische Grundlagen (Wirkung von Alkohol etc.) sowie die Entwicklung von Checklisten und Dokumentationsbögen geschult.

Beispiel Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: Kommunale Werbebeschränkungen für Alkohol

2008 hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg beschlossen, keine Werbung für Tabak und Alkohol auf bezirkseigenen Grundstücken zu gestatten. Mit dem Werbeverbot auf den Straßen will das Bezirksamt erreichen, dass die Verführung von Kindern und Jugendlichen zum Zigaretten- und Alkoholkonsum eingeschränkt wird. Es sieht in der Tabak- und Alkoholwerbung bedeutende Risikofaktoren, die das jugendliche Suchtverhalten beeinflussen. 140000 Menschen, die in Deutschland an den Folgen des Rauchens vorzeitig sterben und über 40000 Menschen, die an den Folgen des Alkoholkonsums sterben, müssen eine Warnung sein.

Die Maßnahme dient der Gesundheitsprävention und dem Jugendschutz. Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat damit möglicherweise den Anstoß für ein künftiges bundesweites Tabakwerbeverbot auf den Straßen gegeben.

IV. Forderungen an den Gesetzgeber

In seiner Stellungnahme zum Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention führt der DStGB aus:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt es, dass der Drogen- und Suchtrat in seinen Empfehlungen die Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Alkoholprävention fordert. Das Ausmaß und die Komplexität der Alkoholmissbrauchsproblematik verdeutlichen, dass es nicht mehr ausreicht, mit vereinzelten und lediglich sporadisch in Erscheinung tretenden Maßnahmen einzelner Akteure dem Problem zu begegnen. Mit Recht weist der Drogen- und Suchtrat daher darauf hin, dass im Bereich der Alkoholprävention eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren, zum Beispiel auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, tätig sind und dass im Sinne eines effektiven Mitteleinsatzes und zur Erreichung von Synergieeffekten eine gute Koordination der Maßnahmen der verschiedenen Verantwortlichen erforderlich ist.

Unter dem Vorbehalt einzelner Ergänzungen unterstützt der Deutsche Städte- und Gemeindebund den aus Sicht des Drogen- und Suchtrates für kurzfristig umsetzbar eingeschätzten Maßnahmekatalog. So schließt sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund ausdrücklich der Forderung nach der Umsetzung der nachfolgend aufgezählten Maßnahmen an:

- **Förderung der Alkoholabstinenz bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,**
- **maßvoller Alkoholkonsum bei jungen Menschen, Minimierung des Rauschtrinkens,**
- **Motivation und Gewinnung der Bevölkerung zu einem risikoarmen Alkoholkonsum,**
- **Entwicklung und Stabilisierung eines Problembewusstseins hinsichtlich des eigenen Alkoholkonsums,**
- **Maßnahmen zum breitenwirksamen Verzicht auf Alkohol in der Schwangerschaft und beim Stillen, bei der Arbeit, im Straßenverkehr, beim Sport und während der Einnahme von Medikamenten, zur Vermeidung von Mischkonsum,**
- **Senkung des Alkoholkonsums durch gesetzliche Maßnahmen.**

In Ergänzung zu dem Maßnahmekatalog des Drogen- und Suchtrates wünscht der Deutsche Städte- und Gemeindebund, dass die nachfolgend beschriebenen Punkte noch in den Maßnahmekatalog aufgenommen werden.

Klärung bei Ermächtigungen zum Erlass von Alkoholverbotszonen

Des Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert die Länder auf, das in einigen Städten bereits praktizierte Verbot von Trinkgelagen in der Öffentlichkeit zu unterstützen und, soweit eine Überprüfung rechtliche Probleme oder Rechtsunsicherheiten im jeweiligen Landesrecht ergeben sollte, die nötigen Ermächtigungsgrundlagen im Landesrecht herbeizuführen bzw. Klarstellungen vorzunehmen, damit alle Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, Alkoholverbote auf bestimmten öffentlichen Plätzen zu erlassen. Somit ließe sich das bisher nur vereinzelt praktizierte Verbot von Trinkgelagen auf andere Regionen im Bundesgebiet übertragen.

Nachtverkaufsverbote

Um Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen stärker zu bekämpfen, sind neben strikter Beachtung des Jugendschutzes und gezielten Maßnassnahmen zur Suchtprävention an Schulen auch Verschärfungen der derzeit geltenden Gesetze zu prüfen. Umstritten ist, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, die es Jugendlichen erschweren, sich Alkohol zu beschaffen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt Vorschläge, den Verkauf von Alkohol an Tankstellen, Kiosken und Supermärkten nach 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr morgens zu verbieten. Die dazu von Baden-Württemberg auf den Weg gebrachte Gesetzesinitiative ist nach Auffassung des DStGB ein richtiger Schritt und sollte in anderen Bundesländern Nachahmung finden. Denn es ist bekannt, dass – nicht zuletzt aufgrund der Preise – Jugendliche weniger in Gaststätten oder Discotheken Alkohol erwerben, sondern sich diesen vorab beschaffen und vor dem Discobetrieb in der Öffentlichkeit oder zu Hause trinken. Daher begrüßt der DStGB die baden-württembergische Initiative einer Erschwerung des Erwerbes von Alkohol an Tankstellen, Kiosken und Supermärkten.

Klarstellung der Ermächtigungen zum Einsatz jugendlicher „Testkäufer“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund setzt sich darüber hinaus für eine gesetzliche Klarstellung ein, dass kommunale Behörden zur Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes auch „Testkäufe“ bei Tankstellen, Supermärkten und Kiosken vornehmen dürfen. Zwar wurde der Vorschlag, den Einsatz jugendlicher Alkohol-Testkäufer im Jugendschutzgesetz zu ermächtigen, seitens der Bundesregierung nach heftiger Kritik zunächst nicht weiter verfolgt. Die Kritiker dieser Maßnahme übersehen jedoch, dass sich Testkäufe ohne jegliche Gefährdung der jugendlichen Alkohol-Testkäufer durchführen lassen. Eine Studie aus der Schweiz unterstreicht eindrucksvoll die präventive Wirkung von Alkohol-Testkäufe: Während im Jahr 2000 bei den Alkohol-Testkäufen in der Schweiz noch 83,5 Prozent der Jugendlichen erfolgreich waren, erhielten 2007 nur noch 27,7 Prozent alkoholische Getränke. Dies ergibt eine Studie im Auftrag des schweizerischen Bundesamts für Gesundheit. Das zeigt: Testkäufe halten Ladenbesitzer davon ab, Alkohol an Minderjährige abzugeben. Somit sind Testkäufe die logische Konsequenz, wenn es gilt, zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol die Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes zu verstärken.

FOTO: PIXELIO/RO18GER

Der DStGB begrüßt die baden-württembergische Initiative einer Erschwerung des Erwerbes von Alkohol an Tankstellen, Kiosken und Supermärkten.

Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 90	Vergaberecht 2009	4/2009
Nº 89	Gemeindliche Sozialpolitik	4/2009
Nº 88	Leitfaden „Stärkung der kommunalen Infrastruktur durch Kooperationen von Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Unternehmen	3/2009
Nº 87	Krise als Chance nutzen – Bilanz 2008 und Ausblick 2009 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2009
Nº 86	Naturschutz und Lebensqualität in Städten und Gemeinden – Gute Beispiele aus dem Wettbewerb	1-2/2009
Nº 85	Spicken erlaubt – nicht verzetteln bei der Bildungsreform. Sonderdruck des DStGB-Innovators Club	12/2008
Nº 84	Aufgaben, Organisation und Schwerpunkte der kommunalen Wirtschaftsförderung – Umfrage zur Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter 50 000 Einwohnern	11/2008
Nº 83	Wege zum nachhaltigen Flächenmanagement – Themen und Projekte des Förderschwerpunkts REFINA	9/2008
Nº 82	Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben nach der Energierechtsreform 2005 – Hinweise für die kommunale Praxis – 2. Auflage	9/2008
Nº 81	Grundsicherung für Arbeitsuchende unter einem Dach Zur Strukturierung der SGB II-Verwaltung ohne Grundgesetzänderung (nur online verfügbar)	6/2008
Nº 80	Breitbandanbindung von Kommunen – 2. Auflage Durch innovative Lösungen Versorgungslücken schließen	5/2008
Nº 79	Kommunale Immobiliengeschäfte und Ausschreibungspflicht Rechtsprechung, Praxishinweise und aktuelle Gesetzesvorhaben	4/2008
Nº 78	Doppik in den kommunalen Haushalten – Auswirkungen auf die Kreisumlage	4/2008
Nº 77	Politik für die Ländlichen Räume (nur online verfügbar)	3/2008
Nº 76	Städte und Gemeinden aktiv für den Naturschutz Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“	3/2008
Nº 75	Reformen fortsetzen – Deutschland braucht starke Städte und Gemeinden – Bilanz 2007 und Ausblick 2008 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2008
Nº 74	Interkommunale Kooperation im Tourismus	12/2007
Nº 73	5 Thesen kommunaler Tourismuspolitik – Erfolgreiche Tourismuspolitik für Städte und Gemeinden (nur online verfügbar)	10/2007
Nº 72	Standortzufriedenheit und Abwanderungsbereitschaft von Unternehmen – Studiensteckbrief und Hauptergebnisse des GEWERBEMonitors	11/2007
Nº 71	Chance Solarenergie – Kommunale Handlungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung	10/2007

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund
www.dstgb.de

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030 77307-0
Telefax 030 77307-200
E-Mail: dstgb@dstgb.de
Internet: www.dstgb.de

Konzeption und Druck:
Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0 · Telefax 05139 8999-50
E-Mail: info@winkler-stenzel.de · Internet: www.winkler-stenzel.de

© 2009 – ein Produkt der DStGB Dienstleistungs GmbH